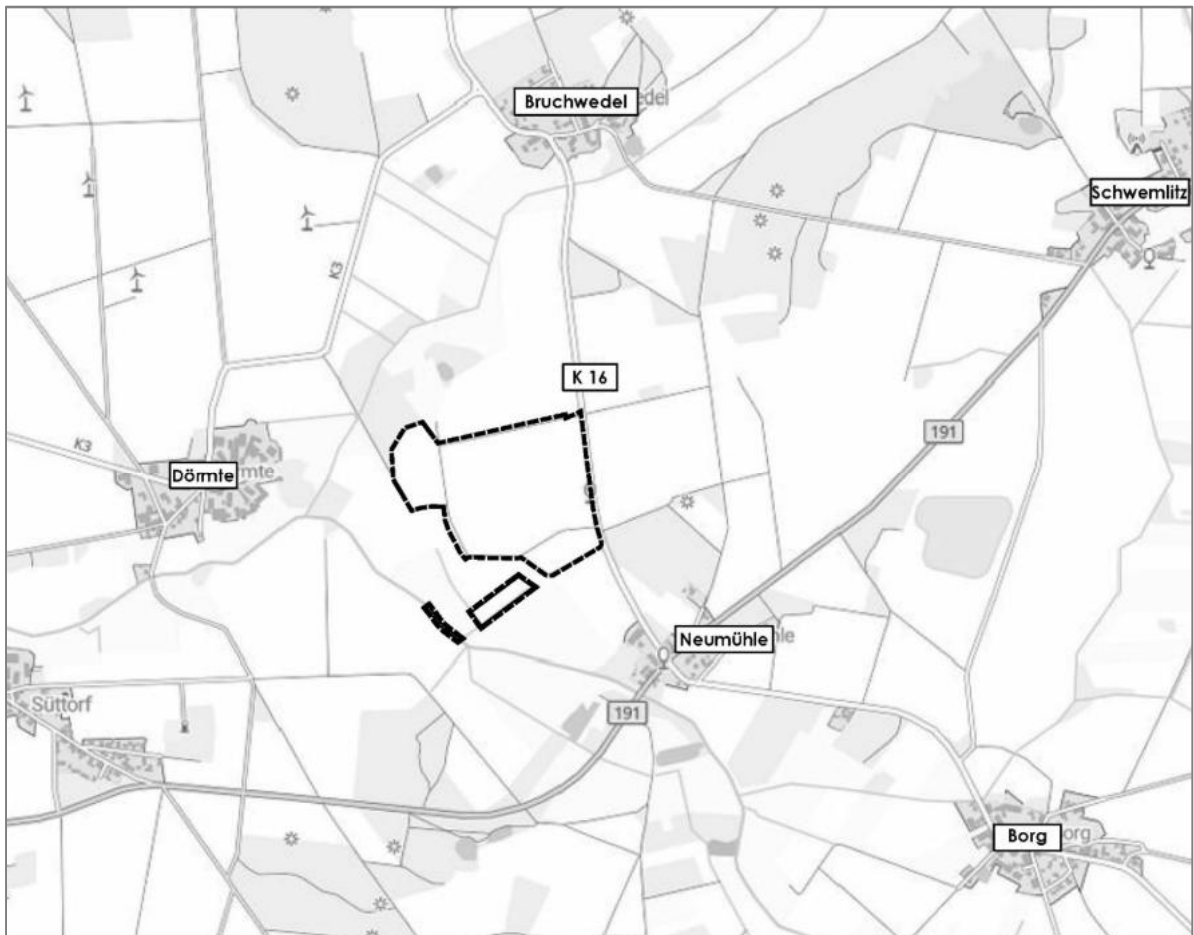


Gemeinde Rosche

Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Borg“

Begründung und Umweltbericht

Stand Planungsstand: 26.01.2026



Quelle: Basemap grau Raster, © basemap.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) im Auftrag der Länder 04/2024

— Lage des Geltungsbereiches

ohne Maßstab



Diese Planung wurde erarbeitet von:

BÜRO MEHRING

STADT + 
LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Begründung	6
1 Planungsanlass und –ziele	6
2 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung	7
3 Rechtsgrundlage und Verfahren	8
4 Zu beachtende Plangrundlagen	8
4.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen.....	8
4.2 Regionales Raumordnungsprogramm	8
4.3 Landschaftsrahmenplan (LRP) 2012	12
4.4 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Projektierung der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche	16
4.5 Wirksamer Flächennutzungsplan	18
5 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans	20
5.1 Art der baulichen Nutzung	20
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	20
5.3 Überbaubare Grundstücksfläche	21
5.4 Verkehrsflächen	21
5.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.....	22
5.6 Grünordnung	22
5.7 Naturschutzfachlicher Ausgleich – Artenschutz	26
6 Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen	27
6.1 Hinweise zur Bodendenkmalpflege	27
6.2 Hinweise zum Bodenschutz.....	27
6.3 Hinweise zur Bemaßung der Planzeichnung.....	28
6.4 Nachrichtliche Übernahme von Schutzgebietsabgrenzungen	28
7 Weitere Angaben	28
7.1 Ver- und Entsorgung	28
7.2 Erschließung	28
7.3 Immissionsschutz.....	29
7.4 Städtebauliche Werte	29
Teil II Umweltbericht	30
1 Einleitung	30
1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans und der damit verfolgten Ziele	30
1.2 Umfang und Bedarf an Grund und Boden.....	30
1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	31
1.4 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachplänen und deren Umsetzung bei der Planung	33

1.4.1 Regionales Raumordnungsprogramm und Landesraumordnung	33
1.4.2 Landschaftsrahmenplan	33
1.4.3 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Vorauswahl der Standorte der Freiflächen-Photo- voltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche	33
2 Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).....	34
2.1 Abgrenzung des Änderungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen	34
2.2 Mensch, Gesundheit und Erholung	34
2.3 Fläche und Boden	34
2.4 Wasserhaushalt	35
2.5 Luft, Klima	36
2.6 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/Wald	37
2.6.1 Biotoptypenkartierung	37
2.6.2 Tiere/Artenschutz	38
2.6.3 Biologische Vielfalt/ Schutzgebiete	39
2.7 Landschaftsbild	40
2.8 Kultur- und Sachgüter	41
2.9 Wechselwirkungen.....	41
3 Auswirkungen der Planung	42
3.1 Auswirkungen während der Bauphase	42
3.2 Auswirkungen während der Betriebsphase	42
3.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, seine Gesundheit und die Erholung.....	43
3.4 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft	44
3.5 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und den Wald i.S. des NWaldLG	45
3.6 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild	49
3.7 Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter	50
3.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	50
3.9 Kumulative Auswirkungen benachbarter Vorhaben	51
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	52
5 Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung	52
6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	54
6.1 Mensch, Gesundheit und Erholung	54
6.2 Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft	54
6.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	54
6.4 Landschaftsbild	55
6.5 Kultur- und Sachgüter.....	55
7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	56



8	Zusätzliche Angaben	57
8.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	57
8.2	Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB	58
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	59
	Zusammenfassende Erklärung	60
	Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis	61

Anlagen:

1. Biotoptypenkarte (Büro Mehring 2025)
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §44 BNatSchG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Basis einer Brutvogelkartierung und einer faunistischen Potentialabschätzung (Büro Mehring 2025)
3. PV-Vorhaben-Datenblatt und Standortprüfung Solarpark Borg-Neumühle (Plan B Stadtplanung GIS-service Projektentwicklung Henrik Böhme in Zusammenarbeit mit Daniela Weiland Beratung für nachhaltiges Wirtschaften 2025)
4. Gemeindesteckbrief Rosche (Plan B 2025)
5. Blendgutachten PVA Borg (Dr.-Ing. Stefan Bofinger 2025)



Teil I Allgemeine Begründung

1 Planungsanlass und -ziele

Die Vorhabenträgerin Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Plangebietsgröße von insgesamt etwa 20,68 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Rosche (Teilfläche von Flurstück 54/4, Teilfläche von Flurstücke 4/6, ~~Flurstück 61/2~~, Flur 1, Gemarkung Borg).

Das geplante Vorhaben stellt einen Beitrag zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland dar, der bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll.

Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen erfahren im geplanten Bereich keine Privilegierung gem. § 35 BauGB. Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens „Solarpark Borg“ ist die Aufstellung des hiermit vorgelegten Bebauungsplans. Im Parallelverfahren ist außerdem die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes bisher Fläche für die Landwirtschaft darstellt, was der aktuellen Nutzung entspricht.

Nach Schätzungen der Niedersächsischen Landesregierung wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen-PV-Leistung eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha benötigt (NLT 2022, Kap. 1.3, S. 5).

Dabei soll der politisch gewollte Zubau an PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen und bereits versiegelten Flächen erfolgen und mit zweiter Priorität auch auf solchen Freiflächen, die für die landwirtschaftliche Produktion wenig geeignet und deren Nutzung mit geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind (NLT 2022, Kap. 1.4, S. 6).

Seit dem 01.01.2024 gilt die Novelle des Klimaschutzgesetzes für 2024 zu diversen Themen vorbereitet. In einem gemeinsamen Schreiben des Landwirtschafts-, Umwelt- und Bauministeriums sowie der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen vom 16.11.2023 worden Hinweise für den Ausbau bzw. die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegeben, die in das neue Klimaschutzgesetz (siehe § 3a NKlimaG) aufgenommen werden sollen:

Demnach will die Niedersächsische Landesregierung ~~will daher~~ engagiert einen Beitrag zur Eindämmung der Erderwärmung leisten und bis spätestens 2040 den gesamten Energiebedarf des Landes (nicht nur den Strombedarf) zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken. Neben der Nutzung der Windenergie ist die Photovoltaik die tragende Säule der zukünftigen, nachhaltigen Energieversorgung. (...)

Das zum 01.01.2024 geänderte NKlimaG sieht deswegen vor, dass bis 2035 0,5 Prozent der Landesfläche zur Errichtung von Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden. Mit Blick auf die ambitionierten Ausbauziele des Landes Niedersachsen kommt darum der räumlichen Steuerung des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik auf geeignete Flächen, sprich für die Landwirtschaft weniger wertvolle Flächen, in regionaler und überregionaler Perspektive bspw. Flächen zur Wiedervernässung oder sehr trockene Böden, besondere Bedeutung zu. (Plan B und D. Weiland 2025).

Um den o. g. Anforderungen gerecht zu werden, hat die Samtgemeinde Rosche in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden für die Projektierung der Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen leitbildbasierten Kriterienkatalog erarbeiten lassen. Die Anwendung und die Vorgehensweise zur Realisierung sind einheitlich durch den Samtgemeinderat und die Räte der Mitgliedsgemeinden beschlossen worden.

Für das auf Basis des Bebauungsplans Nr. 102 zulässige Vorhaben wurden die erforderlichen Vorgaben gemäß Leitbild erfüllt.

Nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Solarpark Borg“ die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche (Parallelverfahren). Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll eine Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt werden.

2 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das ca. 20,68 ha große Plangebiet liegt ca. 250 m nordwestlich des Ortsteils Neumühle der Gemeinde Rosche und ca. 350 m östlich des Ortsteils Dörnte der Gemeinde Oetzen. Der Ortsteil Bruchwedel (Gemeinde Oetzen) liegt ca. 750 m nördlich des Plangebietes.

Die Ortslagen Dörnte und Neumühle werden gegenüber dem Plangebiet zu großen Teilen durch dazwischenliegende Wald- und Gehölzbestände abgeschirmt.

Westlich Östlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße (K 16). Gegenüber der Straße wird mit der Sondergebietsfläche ein Abstand von ca. 45 bis 53 m eingehalten. Dieser stellt die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes UE 26 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie des EU Vogelschutzgebietes V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ dar.

Südwestlich im Abstand von mindestens 200 m zur Grenze des Plangebietes verläuft die Wipperau, westlich und nordwestlich im Mindestabstand von ca. 150 m der Bruchwedeler Bach.

Das Plangebiet wird insgesamt ackerbaulich genutzt. Nordwestlich grenzt ein Waldgebiet an, westlich wird eine zum Flurstück 4/6 gehörende Teilfläche in Ackernutzung Grünland aus dem Plangebiet ausgespart. Gehölzstrukturen bzw. Hecken grenzen nördlich sowie, das o. g Grünland abgrenzend westlich an das Plangebiet. Südöstlich wird ein Gemeindegeweg, auf dem Flurstück 61/2 aus dem Plangebiet ausgespart.

Die Erschließung des Plangebietes wird durch Anbindung an die K 16, im Nordosten des Plangebietes, auf dem Flurstück 4/6 geplant.

Das Gelände des Plangebietes fällt von Osten und somit gegenüber der K 16 von ca. 56 m bis 57 m ü NHN nach Nordwesten und Südwesten auf ca. 50 m ü NHN ab.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes (schwarze Linie (ohne Maßstab)).

Quelle: Digitale Orthophotos, Stand 2024 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2025 LGLN

3 Rechtsgrundlage und Verfahren

Dieses Bauleitplanverfahren wird nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 ((BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, durchgeführt. Außerdem liegen dieser Planung die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, zugrunde.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren.

4 Zu beachtende Plangrundlagen

4.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Gegenwärtig ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26. September 2017 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.09.2022 gültig. Gemäß den textlichen Festlegungen LROP, Ziffer 4.2 01 soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Gemäß LROP, Ziffer 4.2 13 soll als Grundsatz der Raumordnung (Umwandlung aus einem Ziel der Raumordnung gemäß LROP-Änderung 2022) für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist der Abwägung im Rahmen der Bauleitpläne zugänglich, weshalb hier der Nutzung der Fläche durch eine Freiflächen-PV-Anlage der Vorzug vor der, mit raumordnerischem Vorbehalt gesicherten, landwirtschaftlichen Bodennutzung gegeben werden soll.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 25.07.2023 beschlossen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben. Das Verfahren wurde mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Niedersächsischen Ministerialblatt am 02.08.2023 (Nr. 28/2023 S. 558) eingeleitet. Die allgemeinen Planungsabsichten legen dar, welche Teile des LROP voraussichtlich geändert oder ergänzt werden sollen.

Demnach sollen die Ausbauziele für die solare Strahlungsenergie auf ihre Aktualität geprüft werden. Darüber hinaus sollen Festlegungen zur Sicherstellung der flächenschonenden, auch unter Berücksichtigung des natürlichen Klimaschutzes naturverträglichen Erreichung der Ausbauziele für Solarenergie geprüft werden.

4.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Der nachfolgenden Abbildung 2 ist ein Auszug aus dem rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 des Landkreises Uelzen mit Kennzeichnung des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie) zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Darstellungen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Beide Darstellungen stellen Grundsätze der Raumordnung dar, welche der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich sind.

Unmittelbar westlich und östlich der K 16 grenzen Vorranggebiete für Natur und Landschaft an. Östlich wird außerdem ein Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Außerdem wird das Vogelschutzgebiet als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

Die K 16 wird als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung dargestellt.

Ein kleines Waldgebiet nordwestlich des Plangebietes wird als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen.

Der Verlauf der Wipperau sowie des Bruchwedeler Baches werden nachrichtlich als linienhafte Gewässer dargestellt.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Gemäß Ziffer 3.2.1 02 wird als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen die landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, die – mit wechselndem bzw. sich überlagerndem Gewicht – nahezu flächendeckend besondere Funktionen für die Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter erfüllt bzw. auf der die Landwirtschaft räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet.

Landwirtschaftlich wertvolle Flächen sind möglichst der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Zuschnittverschlechterungen dieser Flächen sollen vermieden und agrarstrukturelle Verbesserungen unterstützt werden. Ein außerlandwirtschaftlicher Bedarf, insbesondere an Siedlungs-, Kompensations-, Verkehrs- und Versorgungsflächen, soll deshalb im Rahmen des Möglichen auf Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft umgelenkt werden (Ziffer 03).

Der Landkreis Uelzen hat in seiner Vorabstimmungsentscheidung vom 08.02.2024 ausgeführt, dass diese Darstellung der geplanten Nutzung nicht generell entgegensteht. Im Rahmen der Bauleitplanung sei jedoch darzulegen, weshalb an diesem Standort der Energieerzeugung durch Photovoltaik der Vorzug gegenüber den mit Vorbehalt gesicherten Nutzungen (Landwirtschaft) gegeben werden soll. Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten nach Ausführung des Landkreises in der Stellungnahme keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde, weshalb aus raumordnerischer Sicht somit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestünden.

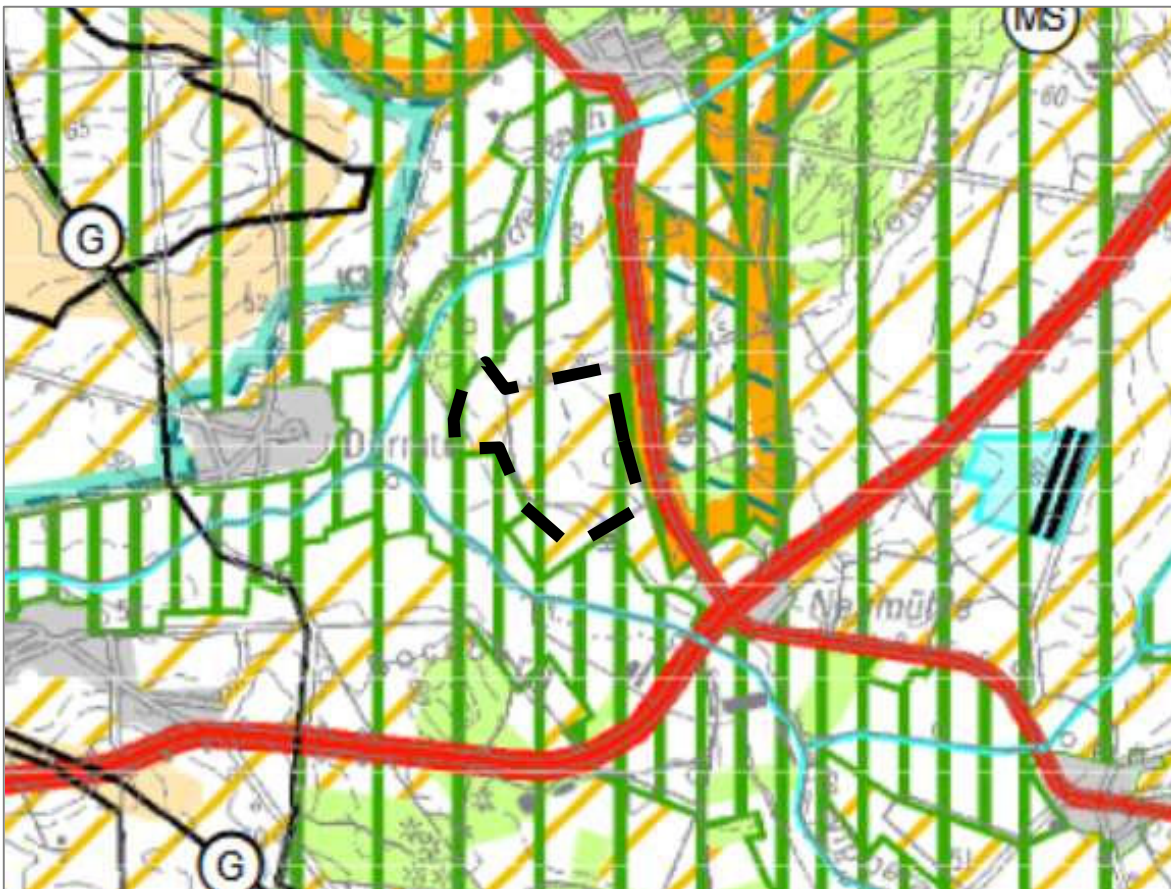


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie) (ohne Maßstab).
Quelle: Landkreis Uelzen (2019).

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft werden Gebiete und Landschaftsbestandteile dargestellt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben.

Besondere Bedeutung im Landkreis haben gem. 3.1.2. 05 die in der freien Landschaft vorhandenen Kleinstrukturen wie Hecken, Wegeseitenräume, Feldgehölze, Restwaldflächen, Kleingewässer oder Brachflächen, insbesondere wenn sie in einem Korridor zur Biotopvernetzung liegen, deren Erhalt und Entwicklung gerade in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist.

Das Plangebiet stellt eine große Ackerfläche mit nur randlich vorhandenen Kleinstrukturen wie Hecken, Wegeseitenräumen, Feldgehölzen dar. Solche grenzen randlich an. Auch eine Waldfläche grenzt im Nordwesten randlich an das Plangebiet.

Der Landkreis Uelzen hat in seiner Vorabstimmung vom 08.02.2024 ausgeführt, dass diese Darstellung der geplanten Nutzung nicht generell entgegensteht. Im Rahmen der Bauleitplanung sei jedoch darzulegen, weshalb an diesem Standort der Energieerzeugung durch Photovoltaik der Vorzug gegenüber den mit Vorbehalt gesicherten Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz) gegeben werden soll. Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten nach Ausführung des Landkreises in der Stellungnahme keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde, weshalb aus raumordnerischer Sicht somit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestünden.

Angrenzende Vorranggebiete Natur und Landschaft/ Vorranggebiete Natura 2000

Das unmittelbar westlich des Plangebietes angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft betrifft die Auen der Wipperau und des Bruchwedeler Baches.

Im RROP wird dazu beschreibend ausgeführt, dass das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebengewässer, zu dem die beiden o.g. Gewässer gehören, von landes- und europaweiter Bedeutung ist und daher mit seinen Auen als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt wird. Unter anderem wird weiter ausgeführt, dass in den Vorranggebieten die zu den Gewässern gehörenden Niederungsbereiche mit den daran gebundenen Kleinstrukturen vor störenden Nutzungen zu schützen und als Habitatkorridore weiter zu entwickeln sind. Dabei sind der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland die Grundvoraussetzung für einen effektiven Schutz der Talniederungen.

Das östlich angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft betrifft das EU Vogelschutzgebiet V 25 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich, welches gleichzeitig als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt wird.

Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Die Vorranggebiete Natura 2000 sind gemäß den Bekanntmachungen des zuständigen niedersächsischen Fachministeriums in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von europäischer Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und des § 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG zulässig.

(RROP 3.1.3 01)

Die räumlich konkretisierten Vorranggebiete Natura 2000 sind entsprechend ihren Erhaltungszielen zu sichern (RROP 3.1.3 02).

Vorbehaltsgebiet Wald/ Waldränder

Der Wald soll nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gepflegt, genutzt und verjüngt, d.h. erneuert werden (RROP 3.2.1. 09 Satz 1).

Gem. RROP 3.2.1 10 sind sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone von jeder Bebauung und störender Nutzung freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes nicht zu gefährden, das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und diesen ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten. Ausnahmsweise darf



innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung erfolgen, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die sonstigen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Gemäß der Begründung ist das mögliche Abweichen als Ausnahme zulässig, wenn die ausgeführten Ausnahmetatbestände eingehalten werden. Damit soll insbesondere im Rahmen der Genehmigung von raumbedeutsamen Vorhaben bzw. im Rahmen der Bauleitplanung ein Entscheidungsspielraum erreicht werden.

Ein struktur- und artenreicher Aufbau der Waldränder ist zu fördern und zu entwickeln. Insbesondere in den Vogelschutzgebieten „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und „Drawehn“ ist der hohe Grenzlinienanteil zwischen Wald und Offenland zu erhalten.

Berücksichtigung der Ziele, Abwägung zu den Grundsätzen der Raumordnung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 wird dem bereits im Rahmen einer Standortprüfung der Samtgemeinde Rosche als geeignet bewerteten Standort für die Energieerzeugung durch Photovoltaik der Vorzug gegenüber der mit Vorbehalt gesicherten Nutzung Landwirtschaft sowie dem Vorbehalt Natur und Landschaft gegeben (vgl. auch 48. Änderung Flächennutzungsplan).

Dabei ist § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu berücksichtigen. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Im Rahmen des zur förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erarbeiteten Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 102 werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft vorgesehen, um dem Vorbehalt Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

Dies betrifft insbesondere den Schutz und die Pflege des anstehenden Bodens im Bereich eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Es wird textlich festgesetzt, dass unter den geplanten Solarmodulen der bisherige Ackerstandort in ein extensiv gepflegtes, blütenreiches Grünland umgewandelt und damit die Bodenfunktionen geschont, indem die regelmäßige Ackerbewirtschaftung in Zukunft unterbleibt und einer extensiven Mahd oder Beweidung weicht.

Die als Grund für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft aufgeführten Kleinstrukturen wie Hecken, Wegeseitenräume, Feldgehölze, Restwaldflächen, grenzen an das Plangebiet nur randlich an. Sie werden auf der Basis einer Vermessung als zu erhalten festgesetzt und es werden angemessene Abstände mit den geplanten baulichen Anlagen eingehalten, um dem Schutz der wertvollen Bereiche Rechnung zu tragen. Dies trifft auch auf einen nordwestlich angrenzenden Waldrand zu.

Somit wird der besonderen Bedeutung der Gehölzstrukturen als Vernetzungsbereiche für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung Rechnung getragen.

In die wertvollen, an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebiete von Natur und Landschaft sowie Natura 2000, werden keine Eingriffe geplant. Eine Grünlandfläche im Westen des Plangebietes, die zu dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Zuge des Fließgewässersystems der Ilmenau gehört, wird aus dem Plangebiet ausgespart. Auch das westliche Vorranggebiet, welches um ca. 40 m über die K 16 übergreift und zu dem Vogelschutzgebiet V 25 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich gehört, wird von baulichen Anlagen freigehalten.

Den Anforderungen des RROP entsprechend werden die Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele des Gebietes von europäischer Bedeutung unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und des § 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG untersucht. Eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes V 25 wird bereits als Anlage zum Entwurf des Bebauungsplans 102 „Solarpark Borg“ vorgelegt.



Zu einer Waldfläche, die im Nordwesten randlich an das Plangebiet grenzt, wird mit der Baugrenze ein Abstand von 30 m eingehalten. Auf 27 m Breite wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Damit kann eine angemessene forstwirtschaftliche Pflege und Nutzung sichergestellt werden. Es wird textlich festgesetzt, dass auf dem Abstandsstreifen eine mehrjährige Blühbrache anzulegen ist. Dadurch wird auch der in dem Bereich der Maßnahmenfläche ausgeprägte schutzwürdige Moorboden des Bodentyps „Tiefes Erdniedermoor“ geschützt.

Zu berücksichtigen ist, dass im Bereich des geplanten Solarparks unter den Modulen ein artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden soll, welches in dem ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche zu einer guten Habitateignung und Artenvielfalt beiträgt. Auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes werden nicht beeinträchtigt, indem ein breiter Abstandsbereich als Saumfläche weiterhin zugänglich bleibt.

Die Wipperau-Aue wird nicht in die Planung einbezogen. Gegenüber der Niederung wird ein angemessener Abstand von mindestens 70 m eingehalten. Niederungsnah gelegenes Grünland wird nicht überplant. Die südwestlich zur Niederung festgesetzte Teilfläche, mit dem anstehenden Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ wird aus dem Sondergebiet herausgenommen. In diesem Bereich wird nun teilweise eine Maßnahmenfläche festgesetzt.

Der Landkreis Uelzen hat im Rahmen seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung aus raumordnerischer Sicht geäußert, dass die genannten Grundsätze der Raumordnung in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplans Nr. 102 „Solarpark Borg“ als hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung als beachtet bewertet werden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das RROP keinen Plansatz enthält, der dem Vorhaben entgegenstehen würde sowie dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

4.3 Landschaftsrahmenplan (LRP) 2012

Die Landschaftsplanung ist eine gutachterliche, unabgestimmte Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dient der Vorbereitung von Willensbildungen in der Gesamtplanung. Der Landschaftsrahmenplan hat daher nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, welches die Verbindlichkeiten eines Vorhabens begründet. Das gilt insbesondere für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms und der Bauleitpläne.

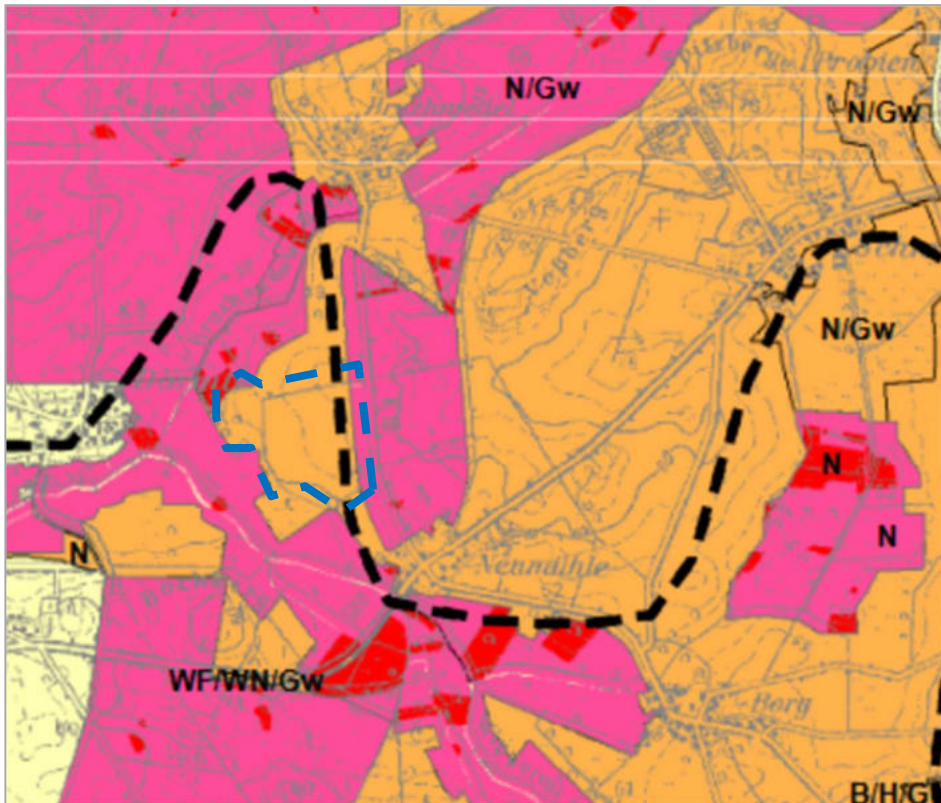


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen 2012, Karte 5 Zielkonzept mit Kennzeichnung der Lage des Eingriffs-Plangebietes (blau gestrichelte Linie) (ohne Maßstab). Quelle: Landkreis Uelzen (2012).

Auf der Karte Nr. 6 (vgl. Abb. 5) wird das Plangebiet dargestellt als Gebiet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Es wird die Nummer L 75 zugewiesen. Für die westlich angrenzende Wipperau-Aue wird ein Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllt. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend wird das EU-Vogelschutzgebiet V 25 dargestellt (Schwarze Schraffur).

In der Tabelle 5.4 im Textband wird unter der Nummer L 75 das Gebiet mit der Bezeichnung „IBA“ Hohe Geest“ bzw. VSG BSG V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie BSG V 26 „Drawehn“ + EW-Flächen“ aufgeführt.

Als Schutzzweck für das Gebiet wird aufgeführt „Sicherung und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft, großflächig geprägt von Sandäckern, Grünland, Brachflächen, Waldbereichen (v.a. Kiefer), Feldgehölzen und sonstigen gliedernden Gehölzstrukturen (insbes. Stieleichenreihen), hauptsächlich als Lebensraum der acker- und waldrandbewohnenden, nach Anh. I der EU-Vogelschutz-Richtlinie bedeutsamen Vogelarten Heidelerche und Ortolan sowie z.T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Einschl. eingebetteter Niederungsbereiche mit Gley- bzw. Niedermoorstandorten und entsprechenden Feuchtlebensräumen sowie insgesamt der zahlreichen, vielfach naturnahen Kleingewässer“.

Aufgegeben werden sollen folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen: „Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung: verstärkter Maisanbau ohne Fruchtfolge, Anbau und frühe Ernte von Ganzpflanzensilage Roggen (GPS-Roggen) zur Brutzeit; Innutzungnahme von Stilllegungsflächen; Eutrophierung / Einträge von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; Entfernung von Gehölzen (insbes. Stieleichen) in der Feldflur sowie an Waldrändern; Zersiedelung; Zerschneidung B 493 und B 71“.



Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen 2012, Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Lage des Eingriffs-Plangebietes (rot gestrichelte Linie) (ohne Maßstab). Quelle: Landkreis Uelzen (2012).

Als Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden aufgeführt: „Freihalten von Bebauung, v.a. von zerschneidenden Verkehrstrassen, (agro-)industriellen Anlagen sowie weiteren Windkraftanlagen; extensive, auf die Habitatansprüche von Heidelerche und Ortolan abstellende land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Erhalt und ggf. Anlage von Wald- und Ackersäumen; Erhalt und Erhöhung des Anteils von Brachflächen, Magerstandorten, Trockenlebensräumen, Obstwiesen; Erhalt und Pflege von Gehölzstrukturen; ggf. Neuanpflanzung, insbesondere von Stieleichegehölzen; Erhalt unbefestigter Wege und ggf. auch Rückbau asphaltierter Wege“.

Berücksichtigung der Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt. Zum Bebauungsplan Nr. 102 wird als Grundlage für die Umweltprüfung eine Biotopkartierung durchgeführt (vgl. Kap. 6). Außerdem werden eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der Kartierung der Brutvogelarten sowie eine FFH-Vorprüfung vorgelegt (siehe Anlage 2 zur Begründung).

In dem geplanten Solarpark werden auf den bisherigen Ackerflächen unter den Modultischen extensive Grünlandflächen etabliert. Dies wird textlich festgesetzt.

Randliche Feldgehölze und sonstige gliedernde Gehölzstrukturen werden auf der Basis einer Vermessung als zu erhalten festgesetzt und somit in ihrem weiteren Bestand geschützt. In Niederungsbereichen mit Grünlandnutzung wird nicht eingegriffen. Sie werden aus dem Plangebiet ausgespart. Auch Bereiche, in denen der Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor ausgeprägt ist“ werden aus der Festsetzung als Sondergebiet ausgespart.

In dem festgesetzten Sondergebiet werden zwar mit den Solarmodulen in der Landschaft technische Anlagen errichtet und diese somit technisch überprägt, aber gleichzeitig wird die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgenommen, indem anstelle der bisherigen intensiven Ackernutzung extensive Grünländer bzw., im Bereich der festgesetzten Maßnahmenflächen, Brachen angelegt werden. Diese werden sich, wenn auch zu großen Teilen von Solarmodulen überstellt und beschattet, extensiv und artenreich entwickeln. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird mittels textlicher Festsetzungen ausgeschlossen.

Im Plangebiet wird zwar in den potentiellen Lebensraum einer ackerbewohnenden Vogelart eingegriffen. Gemäß der Brutvogelkartierung sind ist ein Revier der Feldlerche sowie ein Revier

der Wiesen- und Felderzone betroffen. Der Bereich, in dem ein Revier der Wiesen- und Felderzone ermittelt worden ist, wird aus dem Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgespart. Die Fläche wird teilweise wieder der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen, teilweise als Maßnahmenfläche zugunsten der Felderzone festgesetzt.

Waldrandbewohnende Arten, wie die im Gebiet wertgebende Heidelerche sowie der außerdem wertgebende Ortolan sind gemäß der im Jahr 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung im Plangebiet nicht betroffen.

Angrenzend an den Waldrand wird eine mindestens 27 m breite Maßnahmenfläche festgesetzt mit Anlage einer mehrjährigen Blühbrache. Diese kann potentiell auch Arten wie der Heidelerche zugutekommen.

Insgesamt kann im Zuge der Planung den Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans Rechnung getragen werden, indem trotz der Errichtung von baulichen Anlagen der Strukturereichtum der Landschaft erhalten bzw. verbessert wird.

Im Rahmen des Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes zur vorliegenden Bauleitplanung können einige der im Schutz, Pflege und Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplans für den Bereich des Plangebietes aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, wie der Erhalt und die Anlage von Wald- und Ackersäumen, die Erhöhung des Anteils von Brachflächen; Erhalt und Pflege von Gehölzstrukturen.

4.4 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Projektierung der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche

Für die Projektierung Vorauswahl der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Samtgemeinde Rosche in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden einen leitbildbasierten Kriterienkatalog erarbeiten lassen. Die Anwendung und die Vorgehensweise zur Realisierung sind einheitlich durch den Samtgemeinderat und die Räte der Mitgliedsgemeinden beschlossen worden.

Zu berücksichtigen ist, dass der Kriterienkatalog den politischen Gremien für die Entscheidungsfindung im Vorfeld des Beginns von Bauleitplanverfahren dient. So wurde auch der Standort im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 102 vorausgewählt.

Das Konzept ersetzt nicht eine der Planungstiefe der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Umweltprüfung mit weitergehenden Datenauswertungen und Untersuchungen zu den Umweltbelangen, wie sie im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgearbeitet werden.

Der Kriterienkatalog stellt ein gesamtträumliches, leitbildbasiertes Konzept mit Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung und zum Ranking von Standortanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar (Plan B und D. Weiland 2025).

Im Rahmen des PV-Konzeptes wird der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen und der dort aufgezeigten großen Kriterienbandbreite in besonderer Weise entsprochen (Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, NLWKN 2023).

Die niedersächsische Arbeitshilfe sieht zur Steuerung der Standortauswahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen drei verschiedene Vorgehensweisen aus Sicht der Raumordnung vor:

1. die Steuerung über eine Flächennutzungsplanung über das Gesamtgebiet,
2. die Steuerung anhand eines Standortkonzeptes im Sinne einer Positivplanung mit Flächenausweisung für geeignete Flächen oder
3. die Steuerung über interkommunale Kriterienlisten bzw. Kriterienkataloge.

Die Arbeitshilfe enthält weiterhin eine sehr umfangreiche Auflistung von Flächentypen, die in folgenden Kategorien unterteilt sind:

- a. Gunstflächen, also Flächen, die sich potenziell gut eignen für PV-Freiflächenanlagen,
- b. Restriktionsflächen I, also Flächen, die sich bedingt eignen,
- c. Restriktionsflächen II, also Flächen, die sich eher nicht eignen,
- d. Ausschlussflächen, also Flächen, die sich nicht eignen.

In dem PV-Konzept der Samtgemeinde Rosche wird ein komplexer Kriterienkatalog angewandt und mit einem Bewertungssystem kombiniert. Über die Empfehlungen der Arbeitshilfe hinaus wurden im vorliegenden PV-Konzept umfangreiche Positivkriterien in Form von allgemeinverständlichen Leitbildern aufgestellt, die als Grundlage für die Entwicklung von Bewertungskriterien dienen. Weiterhin werden in gemeindebezogenen Steckbriefen besondere Gunstflächen für jedes Gemeindegebiet ermittelt.

Für die Gemeinde Rosche wird eine Fläche von mindestens 34 ha als erforderlich angesehen, um der Anforderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG gerecht zu werden, bis 2033 mindestens 0,5% der Landesfläche in B-Plänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

In dem inzwischen vorgelegten Gemeindesteckbrief für die Gemeinde Rosche werden Empfehlungen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen auf konkreten Standorten (Gunstflächen) gegeben (Anlage zur Begründung, Plan B 2025):

- für Parkplätze von Firmengeländen, auf dem Gelände
- auf der Mülldeponie Borg (erst in ca. 15 Jahren verfügbar)
- als Floating-PV-Anlage auf dem Speicherbecken Borg
- als Moor-PV-Anlage auf intensiv genutzten Teilen des Katiener Moores
- am neuen Windpark Polau
- auf sonstigen Ackerinseln im Wald ohne Ortolanbesatz.

Im Falle sonstiger Anfragen soll die Eignung von Vorhabenflächen nach dem erarbeiteten Kriterienkatalog vorgeprüft werden.

Außerdem wurde eine Ausschlussflächenliste für das Samtgemeindegebiet definiert. Dabei handelt es sich um freizuhaltende Vorranggebiete gem. RROP Landkreis Uelzen, Wald im Sinne des NWaldLG, Schutzgebiete gemäß Naturschutzrecht inklusive Landschaftsschutzgebiete, Denkmale, natürliche Gewässer, Böden mit hoher und äußerst hoher Fruchtbarkeit, Siedlungsflächen gem. RROP und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche sowie den Planungsbereich für die BAB 39 (Plan B und D. Weiland 2025, S. 29).

Bei der Festlegung von Bewertungsmöglichkeiten zur Gewichtung von Gunst- und Restriktionsfaktoren geht das vorliegende PV-Konzept weit über die niedersächsische Arbeitshilfe hinaus. Das Bewertungs-Tool arbeitet mit Negativ- oder Positivwertungen in 25 Punkte Schritten, die auf eine besondere Eignung oder besondere Restriktionsfaktoren hinweisen, ein angemessenes Gewicht – im Sinne einer bauleitplanerischen Abwägung - zu verleihen.

Eine Ermittlung und zeichnerische Ausweisung von Potentialflächen werden bei dem allein auf Kriterien basierenden PV-Konzept nicht vorgenommen. Geprüft, bewertet und gerankt werden nur tatsächlich verfügbare Flächen, die durch Standortanfragen von Vorhabenträgern an die Kommune herangetragen werden. Für jedes zu prüfende PV-Vorhaben, welches einer Bauleitplanung bedarf, wird vom Vorhabenträger ein Datenblatt ausgefüllt. Ein Ergebnisblatt, welches der Ausschlussflächen- und Standortvorprüfung nach dem Kriterienkatalog des PV-Konzeptes dient, wird von der Verwaltung bzw. von einem mit der Prüfung der Vorhaben beauftragten Fachplaner ausgefüllt (Plan B und D. Weiland 2025).

Auch das Plangebiet der vorliegenden Bauleitplanung wurde nach dem o.g. Kriterienkatalog auf Eignung vorgeprüft. Es wurde als geeignet bewertet unter der Bedingung, dass aufgrund der Lage angrenzend an ein EU-Vogelschutzgebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden und der Solarpark „artenschutzgerecht in die Landschaft integriert (Abstandswahrung, Randbepflanzungen, s. Anlage 3 zur Begründung: PV-Vorhaben-Datenblatt und Standortprüfung Solarpark Borg-Neumühle)“ wird.

Die Bedingungen, welche im Rahmen der Vorprüfung benannt worden sind, führten zu den im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführten Untersuchungen. Es werden Maßnahmen zum Artenschutz festgesetzt, bzw. entsprechende Anpassungen an der Planung vorgenommen, um dem Artenschutz Rechnung zu tragen. Es ist nicht ersichtlich, dass von der Bauleitplanung nachteilige Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet ausgehen.

In die Standortalternativenprüfung werden die im Gemeindesteckbrief aufgeführten Gunstflächen argumentativ einbezogen.

Das Plangebiet, in dem eine Fläche von ca. 17,4 ha als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen wird, leistet damit einen entscheidenden Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Rosche.

4.5 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche, dem so genannten Urplan vom 15.03.1978 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein schmaler Streifen im Südwesten des Plangebietes wird zudem als Schutzwürdiges feuchtes Grünland dargestellt. Der Bereich wird aktuell jedoch als Ackerfläche genutzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird nun parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 im Rahmen der 48. Änderung geändert. Es werden eine Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Somit wird der Bebauungsplan Nr. 102 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

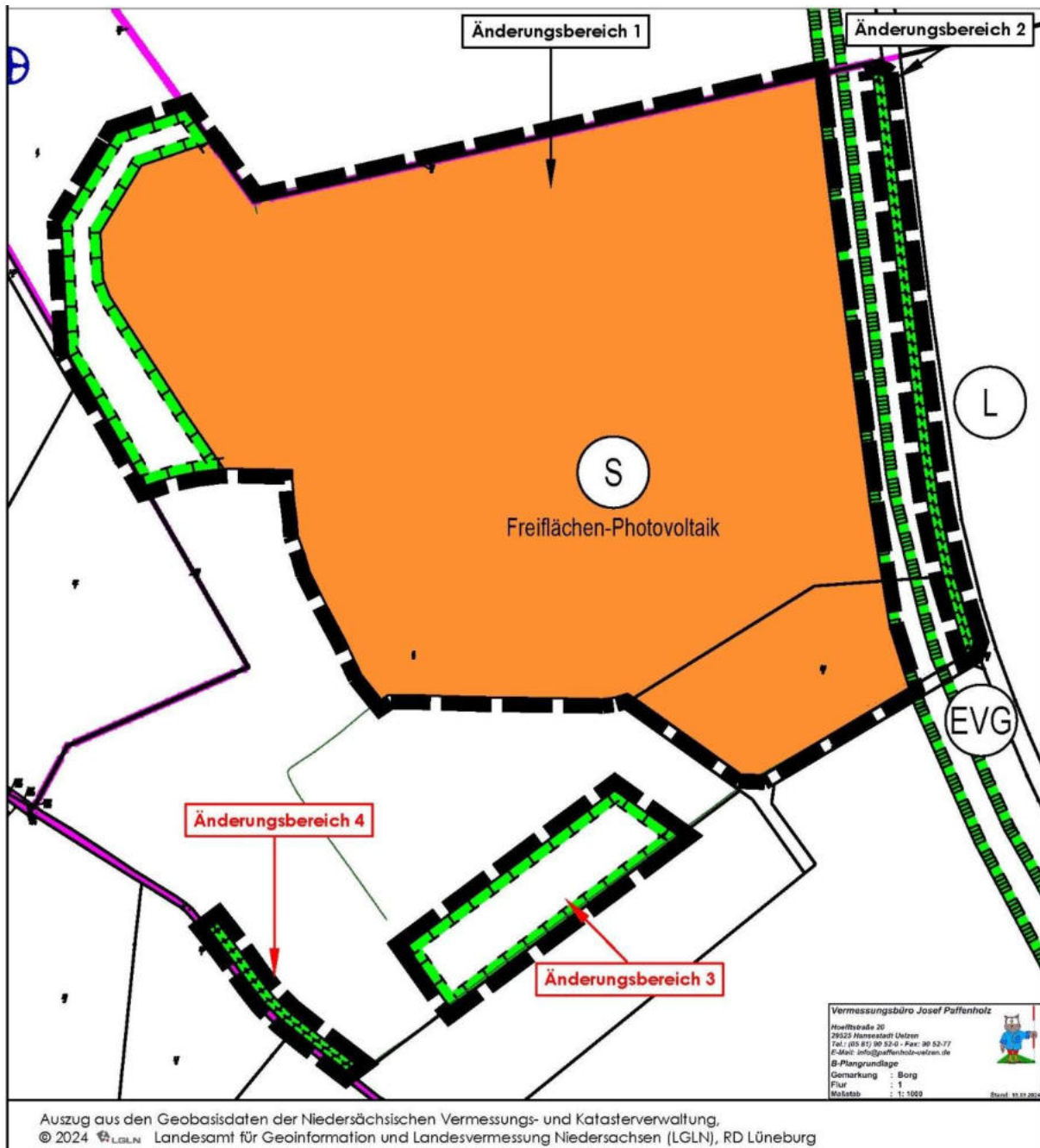


Abbildung 6: Auszug aus der Planzeichnung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche (Stand Entwurf)

5 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans

5.1 Art der baulichen Nutzung

In dem insgesamt ca. 20,6 ha großen Plangebiet ist auf ca. 17,4 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen zu nutzende Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“.

Das Sondergebiet wird so festgesetzt, dass Bereiche ausgespart werden auf denen auf der Bodenkarte (BK 50) der Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ dargestellt wird. Außerdem wird ein zu schützender Waldabstandsbereich im Nordwesten des Plangebietes freigehalten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Sonstige Sondergebiete sind festzusetzen, wenn diese sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Analog § 11 Abs. 2 BauNVO ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Das Sonstige Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ dient der Unterbringung von Solarmodulen inklusive ihrer Unterkonstruktionen sowie zu dieser Hauptnutzung gehörender Technikstationen für elektrische Umformeranlagen, anderen technischen und elektrotechnischen Zubehörs, wie Trafostationen, Wechselrichter, Verkabelungen sowie von Containern zur Materiallagerung sowie von Anlagen, die der Zwischenspeicherung und der Netzstabilisierung sowie dem Transport des erzeugten Stroms dienen.

Außerdem werden Zufahrten, Wendepunkte, Stellplätze, Wartungs-, Aufbauflächen zugelassen, welche für die Erreichbarkeit des Sondergebietes, den Betrieb, die Unterhaltung und die Wartung der dort untergebrachten Anlagen erforderlich sind. Für die Sicherung der einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden zudem Einfriedungen zugelassen sowie Einrichtungen und bauliche Anlagen, die der Überwachung und dem Brandschutz dienen.

~~Das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ dient der Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie der zu deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen als temporäre Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung, im Rahmen einer Zwischennutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO.~~

~~Nach Ablauf der Frist sind die baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Einrichtungen zurückzubauen.~~

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der GRZ wird gemäß Planzeichnung und der textlichen Festsetzung II.1 die maximal zulässige Überstellung mit Modulen sowie die Bodenversiegelung inklusive hochbaulicher oder vollversiegelter Nebenanlagen (z. B. Trafostationen etc.) sowie die maximal zulässige Flächenüberstellung durch die Modultische bestimmt. Sie bezeichnet dabei nicht die absolute Oberfläche der Module, sondern die sich durch den Neigungswinkel ergebende Flächenüberstellung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes.

Sie wird mit 0,7 festgesetzt. Somit werden 30 % des Sondergebietes von Versiegelungen, Überbauungen sowie der Überstellung bzw. Überdeckung mit Modultischen freigehalten.

Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen und Garagen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO wird nicht zugelassen.

Damit sich unter den Photovoltaikmodulen eine geschlossene Vegetationsdecke bilden kann, wird eine Mindesthöhe der Photovoltaikmodule von durchschnittlich 0,8 m über der gewachsenen Oberfläche festgesetzt. Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe ist hierbei der niedrigste Punkt eines Solarmoduls. Darüber hinaus wird zum Schutz des Landschaftsbildes festgesetzt, dass die Photovoltaikmodule sowie bauliche Nebenanlagen, wie Speicher und Container

eine Höhe von 4,5 m über gewachsener natürlicher Geländeoberfläche nicht überschreiten dürfen. Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe ist in diesem Fall der höchste Punkt eines Solarmoduls bzw. einer baulichen Nebenanlage. Als Bezug der Höhenfestsetzungen dienen die bestehenden Geländehöhen. Diese wurden auf der Basis einer Vermessung als Höhenraster in die Plangrundlage aufgenommen.

Es wird festgesetzt, dass die Höhenbeschränkung nicht für technische Aufbauten und für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) gilt, welche in ihrer Wirkung den baulichen Hauptanlagen untergeordnet sind.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche in dem Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ ist durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Photovoltaik-Anlage sowie aller zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen und Einrichtungen.

Die Baugrenzen werden so festgesetzt, dass in das Plangebiet ragende oder randlich bestehende Hecken, Baumreihen und ihre Kronenränder, welche im Rahmen einer Vermessung bereits in die Plangrundlage aufgenommen worden sind, zuzüglich eines Abstandes von 1,5 m freigehalten werden. Dabei ergeben sich Abstände von 6 m bis ca. 20 m. Außerdem wird ein landwirtschaftlicher Fahrstreifen, sowie der Abschnitt einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche ausgespart, die von Süden her entlang der südwestlichen Grenze des Sondergebietes führt, freigehalten. Der Fahrstreifen ist für die Bewirtschaftung westlich angrenzender landwirtschaftlicher Nachbarflächen erforderlich. Der Leitungsschutzstreifen gilt einer Beregnungsleitung, die für angrenzende, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen erforderlich ist.

Die Baugrenzen werden gegenüber angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne randliche Gehölzbestände im Mindestabstand der NBauO von 3 m festgesetzt. Gegenüber der Grenze des Vogelschutzgebietes wird die Baugrenze auf 5 m abgerückt.

Gegenüber einem nordwestlichen Waldrand und im Bereich der Bodenausprägung „Tiefes Erdniedermoor“ wird zunächst als Landschaftskorridor eine Maßnahmenfläche mit einer Breite von 27 m bis 52 m festgesetzt. Die Baugrenze wird gegenüber dieser Fläche auf 3 m abgerückt. Dadurch wird insgesamt ein Abstand von 30 m gegenüber dem Waldrand erreicht, der den gemessenen Baumhöhen von 25 bis 30 m entspricht. Dadurch kann die ökologische Funktion des Waldrandes weiterhin gewährleistet werden und es wird ein Sicherheitsabstand bei Windwurf und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung eingehalten. Außerdem wird dem Boden- und Klimaschutz Rechnung getragen, indem Niedermoorboden extensiviert wird.

Entlang der südlichen Grenze ist zunächst ein randlicher Graben für die Unterhaltung freizuhalten. Außerdem wird für diesen Bereich zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und zum Sichtschutz von der Gemeinde Rosche die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke gefordert. Dafür wird die 5 m breite Anpflanzfläche mit der Nr. 2 zur Anlage einer zweireihigen Hecke festgesetzt. Die Baugrenze wird unmittelbar daran angrenzend festgesetzt. Ihr Abstand zur Geltungsbereichsgrenze beträgt in diesem Bereich somit insgesamt 8,5 m.

~~Entlang eines Teilabschnittes der südwestlichen Plangebietsgrenze, wo randlich zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und zum Sichtschutz ebenfalls eine 5 m breite Anpflanzfläche mit der Nr. 3 festgesetzt wird, wird die Baugrenze durchgehend im Abstand von 5 m zur Plangebietsgrenze festgesetzt.~~

Außerhalb der Baugrenzen werden Stellplätze und Garagen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zugelassen. Ausgenommen werden Zufahrten und Fahrflächen sowie Zaunanlagen zur Sicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

5.4 Verkehrsflächen

An das Plangebiet grenzt südöstlich das Flurstück 61/2 an bzw. es wird in das Plangebiet einbezogen, auf welchem ein im Eigentum der Gemeinde Rosche befindlicher Weg verläuft. Der an die K 16 angrenzende Abschnitt dieses Flurstücks könnte der Erschließung des Plangebietes

dienen. Aufgrund seiner Lage in einer Geländemulde sowie der von Norden her in die Wegetrassen stark hineinragenden Kronen randlich stehender Eichen wird diese Eignung jedoch stark eingeschränkt. Nur bei starken Eingriffen in den randlichen Baumbestand könnte ggf. eine Erfrüchtigung des unbefestigten Weges erreicht werden. Das Flurstück wird nicht in das Plangebiet einbezogen. Auch ein sich nach Nordwesten fortsetzender landwirtschaftlicher Fahrstreifen wird freigehalten. Er ist für die Bewirtschaftung westlich angrenzender landwirtschaftlicher Nachbarflächen erforderlich.

Aus diesem Grund wird die verkehrliche Erschließung des Plangebietes im Nordosten geplant, wo die Ackerfläche topographisch günstiger liegt und auch bereits eine Feldauffahrt besteht. Die im Norden randlich stehenden Eichen wurden bereits hoch aufgeastet, so dass sie der Erschließung außerhalb der Kronentraufen nicht im Wege stehen. Die für die Erschließung geplante Fläche wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „private Zufahrt“ festgesetzt.

~~Weitere bisher durch das Plangebiet verlaufende Fahrspuren stellen keine eigenen Wegeflurstücke dar und werden in das Sonstige Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ einbezogen.~~

5.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Zwei Leitungen für die Feldberegnung führen vom Nordosten und Südosten in das Plangebiet hinein. Und durchqueren es entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze nach Westen bzw. im Süden und entlang der südwestlichen Grenze.

Gemäß der Stellungnahme des Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im parallel durchgeführten Verfahren der 48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Rosche sind die mitgeteilten Trassen der Beregnungsleitungen beidseitig jeweils in einer Breite von 6 m freizuhalten, um deren Unterhaltung sicherzustellen. Diese 12 m breiten Trassen werden als „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ zugunsten von Beregnungsverbänden zeichnerisch festgesetzt.

In den Bereichen, im Nordwesten und Südosten, wo die Leitungstrassen die festgesetzte Sondergebietsfläche queren ist im Zuge der Ausführungsplanung für die Freihaltung und Zugänglichkeit der Leitungstrassen durch den jeweiligen Leitungsträger Rechnung zu tragen.

Nach Abstimmung mit dem jeweiligen Verband kann im Rahmen der Bauausführung der Abstand zur Leitungstrasse verringert werden. Für die im Südosten verlaufende Leitung kommt ggf. auch eine Verlegung in Frage. Dies wäre mit dem Wasserverband abzustimmen. In dem Fall wäre kein Leitungsrecht einzutragen. Die festgesetzte Baugrenze lässt eine Überstellung der vorherigen Leitungstrasse mit Solarmodulen zu.

5.6 Grünordnung

Gestaltung des Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaik

Es wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik ein extensives Grünland durch Einsatz von zertifiziertem Regiosaatgut für die Region "U1 - Nordwestdeutsches Tiefland" anzulegen ist. Die Aussaatstärke wird angegeben. Durch die Einsaat soll sichergestellt werden, dass sich unter und zwischen den Modulen artenreiche Biotopstrukturen entwickeln als Voraussetzung für eine Steigerung der Biodiversität auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche.

In Studien wurde deutlich, dass ein Bewuchs in den schattigen Bereichen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sich in teilweise geringeren Artenzahlen, unterschiedlicher Artenzusammensetzung, Morphologie und Blühphänologie von halbschattigen und besonnten Bereichen unterscheiden kann (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020).

Die anlagebedingten Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die Biodiversität sind die bisher am besten untersuchten Wirkungen. Durch Modellierungen konnte gezeigt werden, dass PV-FFA einen positiven Beitrag für die Vernetzung von Offenlandstandorten im Biotopverbund leisten können (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020). Verschiedene Untersuchungen, z.B. an elf PV-FFA in Südengland ergaben eine



Erhöhung der Biodiversität. Die Flächen wiesen eine größere Pflanzenvielfalt auf, als Kontrollflächen. Auch in Deutschland konnte die Zunahme der Pflanzenartzahlen mit zunehmendem Alter festgestellt werden. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Anlagen auf einer bisherigen Ackerfläche errichtet werden, wie im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 102 geplant.

In der textlichen Festsetzung wird auch die Pflege so geregelt, dass keine Eingriffe während der Brutzeit potentieller Brutvogelarten erfolgen.

Es werden insektenfreundliche Mähtechniken vorgegeben (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche). Jährlich sollen ca. 20 Prozent des Aufwuchses als Altgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht belassen werden (Rotationsbrache), um Insekten Überwinterungsmöglichkeiten in der Fläche zu ermöglichen. Die Altgrasstreifen sind erst bei der nächsten Mahd im Folgejahr mit zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen werden ausgeschlossen. Das anfallende Mahdgut soll von der Fläche entfernt werden. Da durch Mulchen eine Eutrophierung erreicht würde und die Artenzahl zurückginge.

Die Pflege ist alternativ auch durch Schafbeweidung möglich. Bei Dauerbeweidung sollte die Besatzstärke von maximal 0,3 GV/ha nicht überschritten werden. Im Bereich des Plangebietes wären dies maximal ca. 30 bis 35 Schafe.

Alternativ zur Dauerbeweidung kommen auch eine kurze, eher intensive Beweidungsphasen in Betracht, eine kurzfristige Beweidung ein- bis max. dreimal jährlich mit mehrwöchigen Ruheintervallen (Faustzahl 8 Wochen) in damit sich Fauna und Flora erholen können. Dies lässt sich am besten durch den Einsatz einer großen Herde oder durch eine Unterteilung der Anlage in Beweidungsabschnitte erreichen (hohe Besatzdichte bei kurzer Verweildauer).

Vorteil der kurzen Beweidung mit hoher Besatzdichte ist, dass die Schafe weniger selektiv fressen. Schafe sind nach Möglichkeit starke Futterselektierer. Frischer Aufwuchs, d.h. junges Gras, Blüten und Kräuter werden bevorzugt gefressen, harte Gräser und dominante Stauden dagegen geschont. Ein dauerhafter geringer Besatz kann zum Artenrückgang und zur Dominanz von einigen wenigen Brachezeigern führen (Hinweise zur Beweidung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Schafen und Ziegen Universität Kassel 2025).

Die kurzfristige Beweidung mit hohem Besatz darf nicht in der Brutzeit der potentiellen Brutvogelarten durchgeführt werden. Für die Feldlerche und den Wiesenpieper darf die Beweidung erst am dem 01. Juni stattfinden. Wenn auch die Möglichkeit berücksichtigt wird, dass der Ortolan im Plangebiet brütet, darf die Beweidung erst ab dem 02. Juli beginnen.

Jedenfalls ist Nachmahd im Herbst erforderlich, damit das Grünland im Frühjahr eine kurze Vegetation aufweist, die für Bruten der o.g. Vogelarten in Betracht kommt. (siehe oben zu Altgrasbereichen).

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

Entlang der Grenzen des Plangebietes befinden sich im Norden, Südwesten und Südosten verschiedene Gehölzbestände. ~~Einzelne liegen auch innerhalb des Plangebietes.~~

Die in das Plangebiet ragenden oder randlich bestehenden Hecken, Baumreihen und ihre Kronenränder, welche im Rahmen einer Vermessung bereits in die Plangrundlage aufgenommen worden sind, werden als zu erhalten festgesetzt.

Die Baugrenze wird gegenüber den Kronenrändern zuzüglich eines Abstandes von 1,5 m festgesetzt, welcher gemäß der DIN 18920 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ dem Gehölzschutz dient.

Im Südwesten wird eine außerhalb des festgesetzten Sondergebietes, dieses jedoch gegenüber der Ortslage Süttorf abschirmende Baum-Strauchhecke als zu erhalten festgesetzt. Dadurch wird ihre abschirmende Wirkung erhalten. Die Flächen wird als Teilfläche 2 in das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 102 „Solarpark Borg“ einbezogen.

Im Entwurf des Bebauungsplans für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Erhaltungsfestsetzungen für die Erhaltungsflächen mit den Bezeichnungen „I“, „II“, „III“ und „IV“ differenziert.

Erhaltungsfläche mit der Bezeichnung „I“

Die Erhaltungsfläche mit der Bezeichnung „I“ liegt entlang der nördlichen Grenze der Teilfläche 1 des Plangebietes. Es handelt sich um eine Baumreihe aus Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern über 20 cm, größtenteils über 40 cm bis zu 1 m. Dazu kommen Birken mit Stammdurchmessern über 20 cm. Im Unterwuchs finden sich neben Eichenjungwuchs auch vereinzelt Eberesche, Schlehe, Weißdorn, Schwarzer Holunder.

Da die Baumreihe mit ihrem Strauchunterwuchs entlang einer Flurstücksgrenze verläuft, stehen 74 Bäume südlich der Grenze, innerhalb des Plangebietes und 23 Bäume nördlich der Grenze und somit außerhalb des Plangebietes.

Die Erhaltungsfestsetzung wird so gestaltet, dass die Bäume mit ihrem Unterwuchs innerhalb des Plangebietes dauerhaft als zu erhalten festgesetzt werden. Sollte eine Entnahme aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich werden oder Bäume fallen aus, wird für diese Bäume artgleicher Ersatz im Verhältnis 1: 1 auf der Fläche festgesetzt.

Auf die nördlich, außerhalb des Plangebietes stehenden Bäume besteht im Rahmen der Planung aus eigentumsrechtlichen Gründen kein Zugriff. Somit können sie nicht verbindlich als zu erhalten festgesetzt werden und es kann kein Ersatz festgesetzt werden. Für den Kronenüberhang der außenstehenden Bäume wird jedoch auch eine Erhaltungsfestsetzung aufgenommen, so dass sichergestellt werden kann, dass sie im Zuge der Planung geschützt werden. Auf die Eingriffe des Grundstückseigentümers in diesen Baumbestand wird jedoch im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 102 nicht Einfluss genommen. Sie sind auch nicht Gegenstand der Planung.

Im Rahmen der Erhaltungsfestsetzung kann eine wirkungsvolle Abschirmung der Hecke nach Norden sichergestellt werden, da ein Großteil der Bäume mit ihrem Unterwuchs innerhalb des Plangebietes steht. Zudem wird im Rahmen der textlichen Festsetzung sukzessiver Gehölzaufwuchs im Unterwuchs der Großbäume zugelassen, welcher zum Sichtschutz beiträgt.

Erhaltungsfläche mit der Bezeichnung „II“

Die Erhaltungsfläche mit der Bezeichnung „II“ liegt entlang der südwestlichen Grenze der Teilfläche 1 des Plangebietes. Es handelt sich um eine Baumreihe aus einer gewaltigen Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 90 cm sowie 4 Birken mit Stammdurchmessern über 30 cm und 2 Rosskastanien mit Stammdurchmessern größer 15 cm. Im Unterwuchs finden sich Eberesche, Schwarzer Holunder und Faulbaum. In die textliche Festsetzung zum Erhalt wird die Anzahl der Bäume über 15 cm Stammdurchmesser einbezogen. Es wird zudem festgesetzt, dass im Bereich der Erhaltungsfläche sukzessiver Gehölzaufwuchs zuzulassen ist. Diese ist in der Vergangenheit bereits erfolgt und hat zum vorhandenen Unterwuchs beigetragen. Er trägt zur besseren Abschirmung der Hecke nach Südwesten bei. In die textliche Festsetzung werden artgleiche Ersatzpflanzungen für die zu erhaltenden, größeren Bäume im Verhältnis 1: 1 auf der Fläche aufgenommen.

Erhaltungsfläche mit der Bezeichnung „III“

Die Erhaltungsfläche mit der Bezeichnung „III“ liegt südwestlich außerhalb des festgesetzten Sondergebietes auf der Teilfläche 2. Es handelt sich um ein dichtes Weidenufergehölz, das entlang der Wipperau ausgeprägt ist. Es wird festgesetzt, dass dieser Gehölzbestand in seiner Dichtheit zu erhalten ist, da es der Abschirmung des geplanten Sondergebietes nach Nordwesten gegenüber dem Ortsteil Süttorf dient. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass das durchgängige Auf-den-Stock-Setzen unzulässig ist. Es dürfen auf der Gesamtlänge verteilt, nur kurze Teilabschnitte von jeweils maximal 5 m, maximal einem Viertel der Gesamtlänge auf den Stock gesetzt werden. Sukzessive Verjüngung ist zuzulassen.

Erhaltungsfläche mit der Bezeichnung „IV“

Die Erhaltungsfläche mit der Bezeichnung „IV“ liegt entlang der südlichen Grenze der Teilfläche 1 des Plangebietes. Die Bäume stehen ausnahmslos auf dem benachbarten

Wegeflurstück 61/2, das sich im Eigentum der Gemeinde Rosche befindet. Es handelt sich um eine Baumreihe aus 17 Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern über 25 cm, größtenteils sogar über 40 cm. Dazu kommen 4 Rosskastanien mit Stammdurchmessern über 25 cm. Dass die Bäume außerhalb des Plangebietes stehen und im Rahmen der Planung aus eigentumsrechtlichen Gründen kein Zugriff besteht, können sie nicht verbindlich als zu erhalten festgesetzt werden und es kann kein Ersatz festgesetzt werden. Für den Kronenüberhang der außenstehenden Bäume wird jedoch auch eine Erhaltungsfestsetzung aufgenommen, so dass sichergestellt werden kann, dass sie im Zuge der Planung geschützt werden. Da sich die Baumreihe im Eigentum der Gemeinde Rosche befindet, ist davon auszugehen, dass die Gemeinde ein Interesse an dem Erhalt der Baumreihe hat.

In die textliche Festsetzung zum Erhalt wird die Anzahl der Bäume über 25 cm Stammdurchmesser einbezogen. Es wird zudem festgesetzt, dass im Bereich der Erhaltungsfläche sukzessiver Gehölzaufwuchs zuzulassen ist. Er kann zur besseren Abschirmung der Hecke nach Süden beitragen.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzfläche mit der Bezeichnung „1“

Entlang der Kreisstraße K 16 wird eine 8 m breite Anpflanzfläche mit der Nr. 1 festgesetzt. Dort wird die Anpflanzung einer zweidreireihigen Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Laubgehölzarten festgesetzt. Es wird festgesetzt, dass die Anpflanzfläche auf einer maximalen Breite von 8 m für eine Zufahrt unterbrochen werden darf, da die Lage einer zulässigen Zufahrt zur Kreisstraße final erst nach Einholung einer straßenrechtlichen Genehmigung feststeht.

Der Pflanzabstand innerhalb und zwischen den Reihen wird mit 1 m festgesetzt, zum Straßenflurstück 3 m. Es wird ein Anteil an Baumpflanzungen von 10 % festgesetzt, um eine wirkungsvollere Abschirmung zu erreichen. Durch die Hecke wird die Einsichtnahme auf den Solarpark von der K16 aus vermieden und so der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung einer technisch überprägenden Anlage geschützt.

Im Norden wird die Heckenanpflanzung im Bereich einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche zurückgenommen, um eine dort verlaufende Beregnungsleitung zu sichern. Auch weiter südlich quert ein 12 m breites Leitungsrecht die Anpflanzfläche. Dort ist die Anpflanzung in dieser Breite zu unterbrechen.

Anpflanzfläche mit der Bezeichnung „2“

Die Teilfläche 1 des Plangebietes wurde im Südwesten gegenüber dem Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung verkleinert. Dort entfallen die bisherige Anpflanzfläche 3 sowie ein Abschnitt der Anpflanzfläche 2.

Aufgrund des neuen Zuschnitts des Sondergebietes entsteht nach Südwesten eine kürzere Randlinie. Das Sondergebiet kann dort gut durch die Erhaltungsfläche „III“ auf Teilfläche 2 des Plangebietes abgeschirmt werden.

Die nun verkürzte 5 m breite Anpflanzfläche mit der Bezeichnung „2“ schließt westlich an die Erhaltungsfläche „IV“ an.

~~Entlang der südlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze werden die 5 m breiten Anpflanzflächen mit den Nummern 2 und 3 festgesetzt.~~ Sie dient der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und zum Sichtschutz gegenüber der Einsichtnahme von Südwesten und Süden. Auf der Fläche wird die Anpflanzung einer zweireihigen Baum-Strauch-Hecke aus standortheimischen Laubgehölzarten festgesetzt. Der Pflanzabstand innerhalb und zwischen den Reihen wird mit 1 m, zu den Rändern mit 2 m festgesetzt.

Um eine gute Eingrünungswirkung zu erhalten wird festgesetzt, dass mindestens 10% der anzupflanzenden Gehölze Bäume sein müssen, die als Überhälter in den Hecken zu verteilen sind. Für den Ausfall von Gehölzen wird Ersatz festgesetzt.

~~In den Entwurf des Bebauungsplans werden auf Basis der im weiteren Verfahrensverlauf noch durchzuführenden Umweltprüfung ggf. weitere Festsetzungen zur Grünordnung einbezogen werden.~~

Für die Anpflanzungen wird die Pflanzenliste 1 mit standortheimischen Gehölzarten festgesetzt.

5.7 Naturschutzfachlicher Ausgleich – Artenschutz

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „A“

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Landschaftskorridor als Übergang zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Landschaft entlang des nordwestlichen Waldrandes freizuhalten. Bauliche Anlagen sind unzulässig. Die Zaunanlage, die den Solarpark umgibt, wird erst auf der im Abstand von 30 m beginnenden Sondergebietsfläche errichtet.

Die Maßnahmenfläche wird nach Süden um den Bereich erweitert, wo die Bodenkarte Niedersachsen (LBEG 2005) die kohlenstoffreiche Bodenausprägung Tiefes Erdniedermoor ausweist. Auf der Fläche mit einer Breite von 27 m im Norden und ca. 52 m im Süden sind in die Fläche hineinragende Kronentraufen von Waldbäumen sowie randlich stehende Gehölze zu schützen und zu erhalten.

~~Der Streifen ist aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. Es kann sich ein artenreicher Saum entwickeln.~~ Die Fläche ist durch Initialansaat mit standortgerechtem gebietsheimischem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet "Norddeutsches Tiefland" (z.B. "Göttinger Mischung") mit einer Aussaatstärke von 7 kg/ha für die Entwicklung einer mehrjährigen Blühbrache einzusäen, um sicherzustellen, dass sich ein Artenreichtum einstellt. Es wird außerdem festgesetzt, dass die Mahd im dreijährigen Rhythmus zur Vermeidung der Verbuschung durchzuführen ist. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen sind unzulässig.

Der Wald-Abstandsbereich kann somit zu einem wertvollen Lebensraum für Tierarten entwickelt werden, beispielsweise auch für die Heidelerche, die derartige Waldrandhabitate bevorzugt.

~~Zum Entwurf des Bebauungsplans, welcher Gegenstand der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird, werden auf der Basis der noch vorzunehmenden Umweltprüfung voraussichtlich weitere Festsetzungen zur Grünordnung sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgenommen.~~

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „B“

Im Südwesten des Plangebietes wurde eine im Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung noch festgesetzte Teilfläche aus dem Sondergebiet herausgenommen, um nicht weiter in ein Brut habitat der Wiesenschafstelze einzugreifen. In diesem Bereich wird nun als Teilfläche 3 des Plangebietes die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „B“ festgesetzt. Die ca. 1 ha umfassende Fläche dient der Umsetzung einer vorgezogenen CEF-Maßnahme zugunsten der Feldlerche.

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer lückig bewachsenen, überwiegend niedrigwüchsig mehrjährigen Blühbrache. Dafür wird die Einsaat mit standortgeeignetem, gebietsheimischem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ mit einer Aussaatstärke von 7 kg/ha (z.B. Göttinger Mischung) festgesetzt. Jährlich ist im Zeitraum zwischen dem 15.10. und dem 15.02. des Folgejahres wechselnd auf 50 % der Maßnahmenfläche eine Teilmahd oder ein Teilumbruch durchzuführen. Das Mahdgut ist anschließend abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen werden nicht zugelassen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen hergeleitet, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände textlich festgesetzt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen hatten auf das Vorhandensein von Nestern der Waldameise (Formica spec.) auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern "II"



hingewiesen. Es wird textlich festgesetzt, dass diese vor Zerstörung zu schützen sind. In den Nestbereichen sind Baumaßnahmen, Materiallagerung und Befahrung auszuschließen.

Zur Vermeidung der Tötung und erheblicher Störungen sowie zur Wahrung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird die Zeit der Ausführung der Bauvorbereitung sowie die anschließende Bauphase zeitlich begrenzt auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02., um potentielle Offenlandbrüter nicht zu gefährden.

Von dieser Zeitvorgabe kann nur abgewichen werden, wenn vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person sichergestellt wurde, dass durch die Aufnahme der Arbeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden (Begehung der Fläche und Untersuchung auf das Vorhandensein, von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Wird dabei eine Besiedelung nachgewiesen, ist unverzüglich der Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen herzustellen.

Sollen Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeit durchgeführt werden, ist während der Bauvorbereitung sowie der anschließenden Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachkundigen Person durchzuführen. Sofern Baumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli durchgeführt werden, und somit in der Kernbrutzeit von Feldlerche und Schafstelze sind die Bauflächen kurzfristig vor dem jeweiligen Baubeginn von der ÖBB in Augenschein zu nehmen, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Es werden außerdem Vorgaben für die Dokumentation der ökologischen Baubegleitung festgesetzt.

Zudem wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass bei Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli (Kernbrutzeit) oder dem Ruhen des Baufortschrittes in dieser Zeit, zur Vermeidung der Zerstörung von Nistplätzen und Gelegen oder der Tötung von Individuen, zur temporären Abschreckung potenzieller Brutvögel, Vergrämuungsmaßnahmen umzusetzen sind. Die Art der Vergrämuungsmaßnahmen und deren Begleitung durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) wird ebenfalls textlich festgesetzt.

Es wird zudem eine textliche Festsetzung zur Vermeidung von Wanderungshindernissen aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die geplante Zaunanlage.

6 Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

6.1 Hinweise zur Bodendenkmalpflege

In die Planzeichnung wird ein Hinweis auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) aufgenommen. Demnach sind Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Die Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass im Nahbereich des Plangebietes mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen liegen, so dass auch für die Planungsfläche grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. In die Planzeichnung wird somit auch darauf hingewiesen, dass diese Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG darstellen können, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.

6.2 Hinweise zum Bodenschutz

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bodenschutz beim Bauen Stellung genommen.

Für die Bautätigkeit wird auf folgende DIN-Normen hingewiesen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Das Landesamt weist darauf hin, dass, um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen

(z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden sollten. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Das Landesamt empfiehlt insbesondere bei größeren Vorhaben die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes.

6.3 Hinweise zur Bemaßung der Planzeichnung

Da das Plangebiet in der freien Landschaft liegt und die Grenzen nicht in jedem Fall festgestellte Flurstücksgrenzen darstellen, sind die graphischen Festsetzungen in der Planzeichnung nicht vollständig vermaßt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung in digitaler Form vorliegt, so dass für alle Punkte UTM-Koordinaten vorhanden sind, die vom ÖbVI eindeutig in die Örtlichkeit übertragen werden können. In der Planzeichnung können Maße abgegriffen werden.

6.4 Nachrichtliche Übernahme von Schutzgebietsabgrenzungen

In die Planzeichnung wurde die Grenze des EU Vogelschutzgebietes V 25 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich nachrichtlich übernommen und mit der randlichen Signatur „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, Europäisches Vogelschutzgebiet“ versehen.

7 Weitere Angaben

7.1 Ver- und Entsorgung

Die Zuständigkeiten für die Ver- und Entsorgung verteilen sich wie folgt:

Strom und Gas	Celle-Uelzen Netz GmbH
Trink- und Brauchwasserversorgung	Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen
Löschwasserversorgung	Samtgemeinde Rosche
Schmutzwasserentsorgung	Samtgemeinde Rosche
Abfallentsorgung	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (abw)
Versorgung mit Fernmeldeeinrichtungen	Deutsche Telekom AG/ Lünecom

7.2 Erschließung

Das Plangebiet liegt westlich der Kreisstraße 16 und wird durch Anbindung an diese erschlossen. Dafür soll im Nordosten des Plangebietes eine von landwirtschaftlichen Zufahrten separate Zufahrt erstellt werden.

Sollte sich im Rahmen der der Bauleitplanung nachfolgenden einer straßenrechtlichen Genehmigung der Zufahrt eine abweichende Lage der Zufahrt ergeben, wird in der textlichen Festsetzung zur Gestaltung der Anpflanzfläche „1“ eine Unterbrechung mit einer maximalen breite von 8 m zugelassen.

Das Amt für Kreisstraßen hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche darauf hingewiesen, dass für die Zufahrt zum Solarpark Borg von der Kreisstraße 16 gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eine Sondernutzungserlaubnis beim Landkreis Uelzen, Amt für Kreisstraßen, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, zu beantragen ist.

7.3 Immissionsschutz

Der Landkreis Uelzen, die Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow/Uelzen sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Straßen darauf zu achten ist, dass der Personenkraftverkehr durch Blendung nicht beeinflusst wird. Hierfür wird ein Gutachten zur Blendwirkung gefordert und ggf. die Umsetzung von Maßnahmen, welche einer Blendung des Personenkraftverkehrs entgegenwirken.

Zu der Planung ist ein Blendgutachten vorgelegt worden (Anlage 5 zur Begründung). Demnach wurden keine Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen festgestellt.

7.4 Städtebauliche Werte

Festsetzung	Fläche in m ²
Gesamtläche Teilfläche 1	195.671 m²
Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“	174.250 m ²
<i>davon überbaubare Fläche (GRZ von 0,7)</i>	<i>121.975 m²</i>
Flächen mit Bindungen und Erhalt von Bepflanzungen	6.130 m ²
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen	3.750 m ²
Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	185 m ²
Unterbrechung der Anpflanzfläche 1 durch „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche“	150 m ²
Zulässige Unterbrechung der Anpflanzfläche 1 durch eine verlagerte Zufahrt	64 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A“	11.142 m ²
Gesamtläche Teilfläche 2	1.114 m²
Flächen mit Bindungen und Erhalt von Bepflanzungen	1.114 m ²
Gesamtläche Teilfläche 3	10.045 m²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „B“	10.045 m ²
Geltungsbereich des Plangebietes insgesamt	206.830 m²

Tabelle 1: Städtebauliche Werte

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans und der damit verfolgten Ziele

Die Vorhabenträgerin Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Plangebietsgröße von insgesamt etwa 20,68 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Rosche (Teilfläche von Flurstück 54/4, Teilfläche von Flurstücke 4/6, Flur 1, Gemarkung Borg).

Das geplante Vorhaben stellt einen Beitrag zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland dar, der bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll sowie zum Ziel des Landes Niedersachsen, bis spätestens 2040 den gesamten Energiebedarf des Landes (nicht nur den Strombedarf) zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken.

Um den o. g. Anforderungen gerecht zu werden, hat die Samtgemeinde Rosche in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden für die Vorauswahl der Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen leitbildbasierten Kriterienkatalog erarbeiten lassen. Die Anwendung und die Vorgehensweise zur Realisierung sind einheitlich durch den Samtgemeinderat und die Räte der Mitgliedsgemeinden beschlossen worden.

Für das auf Basis des Bebauungsplans Nr. 102 zulässige Vorhaben wurden die erforderlichen Vorgaben gemäß Leitbild erfüllt.

Weiterhin werden in gemeindebezogenen Steckbriefen besondere Gunstflächen für jedes Gemeindegebiet ermittelt. Für die Gemeinde Rosche wird eine Fläche von mindestens 34 ha als erforderlich angesehen, um der Anforderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG gerecht zu werden, bis 2033 mindestens 0,5% der Landesfläche in B-Plänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Das Plangebiet, in dem eine Fläche von ca. 17,4 ha als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen wird, leistet dazu einen entscheidenden Beitrag.

In dem Bebauungsplans 102 „Solarpark Borg“ werden zudem Maßnahmenflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Umfang von ca. 2,1 ha sowie Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Gehölzbeständen auf ca. 1 ha festgesetzt.

1.2 Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 102 „Solarpark Borg“ umfasst ca. 20,6 ha.

Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“	17,4 ha
Davon mit Modulen überstellt und teilweise versiegelt	12,19 ha
Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (teilversiegelt)	185 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	2,1 ha
Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Gehölzbeständen	1,1 ha

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung bei der Planung

Baugesetzbuch (BauGB)

Das EAG-Bau aus dem Jahre 2004 diente der Umsetzung der „Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ sowie der „Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme“. Folge der Änderung des Baugesetzbuchs war insbesondere die Einführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung und damit eine grundlegende Änderung der Vorschriften über die Aufstellung der Bauleitpläne.

Die Ziele des Umweltschutzes werden insbesondere in den §§ 1 (5 und 6) sowie 1a des BauGB abgeleitet.

Gem. § 1 (5) BauGB wird angestrebt, dass die städtebauliche Entwicklung dem Prinzip der Nachhaltigkeit gerecht wird. Hier heißt es: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Der Mensch, seine Sicherheit und seine gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfahren gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB besondere Berücksichtigung.

Nach Nr. 5 ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Gemäß Nr. 7 sollen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu zählen gemäß der Novelle des BauGB vom 04.05.2017 auch die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d (Umweltbelange und Wechselwirkungen).

§ 1 a BauGB fordert ergänzend den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden: „Dabei sind ... Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“

In § 1a Abs. 5 BauGB wurde 2011 durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ aufgenommen, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Diese Grundsätze und Ziele des Baugesetzbuches werden der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zugrunde gelegt.

Weitere zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes werden aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) des Bundes und dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) abgeleitet. Aus diesen Gesetzen werden genauere Ziele des Umweltschutzes für die Umweltbelange abgeleitet.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Bundesimmissionsschutzgesetz bietet die Grundlage zur Beurteilung der vom Änderungsbereich ausgehenden sowie auf diesen einwirkenden Immissionen mit dem Ziel gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu gewährleisten sowie Ökosysteme vor schädigenden Immissionen zu schützen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Als schutzbedürftige Gebiete gelten ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und sonstige, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

Als nachteilige Immissionen, die von Freiflächen-PV-Anlagen ausgehen können, gelten Lichtimmissionen im Zuge einer möglichen Blendwirkung der Module.

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Straßen und Siedlungen ist darauf zu achten, dass der Personenkraftverkehr und die Bewohner durch Blendung nicht beeinflusst werden. Zu der Planung wurde ein Blendgutachten vorgelegt. Demnach wurden keine Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen auf Verkehrswege festgestellt. Auf der Basis einer Sichtbeziehungsanalyse wird das Plangebiet gegenüber angrenzenden Siedlungsgebieten abgegrenzt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Aus dem Bundesbodenschutzgesetz sind Anhaltspunkte für die Ausgestaltung des Bodenschutzes abzuleiten.

Das BBodSchG verfolgt das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Im Plangebiet werden Bereiche mit schutzwürdigen Bodenausprägungen „Tiefes Erdniedermoor“ teilweise aus dem geplanten Sondergebiet ausgespart bzw. in den Bereichen die Nutzung extensiviert. Der Moorboden wird dort nicht weiter durch die Ackernutzung zerstört und kann seine Funktion als Kohlenstoffspeicher weiterhin erfüllen. Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in extensiv gepflegtes Grünland, im Zuge der Planung eines Solarparks, ergeben sich mehrere positive Effekte. Die Bodenfunktion wird geschont und eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt.

Vorgaben zum Bodenschutz werden auch im Rahmen der der Bauleitplanung nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen sein. Dazu werden entsprechende Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange in die Begründung aufgenommen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Insbesondere ist durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, sie dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung nicht zu besorgen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die o. g. Belange des Wasserhaushaltes berücksichtigt. Von der Planung sind keine Gewässer betroffen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf das Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Seit dem Europarechtsanpassungsgesetz (EAGBau) wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Umweltprüfung einbezogen. Sie erfahren durch das BNatSchG ihre Konkretisierung: Eingriffsregelung, biologische Vielfalt/NATURA 2000, Besonderer Artenschutz. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege inklusive dem Besonderen Artenschutz werden in den nachfolgenden Kapiteln des vorliegenden Umweltberichtes dargelegt.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sind instand zu halten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen.

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Es bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen.

Die Kreisarchäologie hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass im Bereich der vorgesehenen Planungsflächen bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt sind, jedoch im Nahbereich zur Planungsfläche mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen liegen, so dass auch für die Planungsfläche grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Diese können Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG darstellen, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.

1.4 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachplänen und deren Umsetzung bei der Planung

1.4.1 Regionales Raumordnungsprogramm und Landesraumordnung

Im RROP 2019 des Landkreises Uelzen wird das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung unter gleichwertiger Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen festgeschrieben, welches sich in den weiteren Punkten des RROP 2019 konkretisiert.

Es wird auf die Begründung verwiesen. In Kapitel 4.2 der Begründung werden die wesentlichen Ziele und Grundsätze zu den Umweltbelangen, zur Landwirtschaft, zum Wald und zur Forstwirtschaft in Bezug auf die vorliegende Planung bereits ausführlich behandelt.

Im Kapitel 4.1 der Begründung werden das Plangebiet betreffende Ziel und Grundsätze der Raumordnung aus dem LROP des Landes Niedersachsen 2017 mit der Änderung 2022 ausgewertet. Es wird außerdem auf den Beschluss der Niedersächsische Landesregierung vom 25.07.2023 eingegangen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben.

1.4.2 Landschaftsrahmenplan

Bezüglich des Landschaftsrahmenplans 2012 wird auf das Kapitel 4.3 der Begründung verwiesen. Dort werden die Ziele des Fachplans für den Geltungsbereich dargelegt und deren Berücksichtigung bei der Planung beschrieben.

1.4.3 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Vorauswahl der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche

In Kapitel 4.4 der Begründung wird auf den leitbildbasierten Kriterienkatalog der Samtgemeinde Rosche eingegangen, der unter Berücksichtigung von Umweltbelangen zur Vorauswahl von Standorten für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen dient.

2 Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

2.1 Abgrenzung des Änderungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen

Das ca. 20,68 ha große Plangebiet liegt ca. 250 m nordwestlich des Ortsteils Neumühle der Gemeinde Rosche und ca. 350 m östlich des Ortsteils Dörnte der Gemeinde Oetzen. Der Ortsteil Bruchwedel (Gemeinde Oetzen) liegt ca. 750 m nördlich des Plangebietes.

Die Ortslagen Dörnte und Neumühle werden gegenüber dem Plangebiet zu großen Teilen durch dazwischenliegende Wald- und Gehölzbestände abgeschirmt.

Östlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße (K 16). Gegenüber der Straße wird mit der Sondergebietsfläche ein Abstand von ca. 45 bis 53 m eingehalten. Dieser stellt die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes UE 26 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie des EU Vogelschutzgebietes V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ dar.

Südwestlich im Abstand von mindestens 200 m zur Grenze des Plangebietes verläuft die Wipperau, westlich und nordwestlich im Mindestabstand von ca. 150 m der Bruchwedeler Bach.

Das Plangebiet wird insgesamt ackerbaulich genutzt. Nordwestlich grenzt ein Waldgebiet an, westlich wird eine zum Flurstück 4/6 gehörende Teilfläche des Plangebietes ausgespart. Gehölzstrukturen bzw. Hecken grenzen nördlich sowie, das o. g Grünland abgrenzend, westlich an das Plangebiet. Südöstlich wird ein Gemeindeweg auf dem Flurstück 61/2 aus dem Plangebiet ausgespart.

Das Gelände des Plangebietes fällt von Osten und somit gegenüber der K 16 von ca. 56 m bis 57 m ü NHN nach Nordwesten und Südwesten auf ca. 50 m ü NHN ab.

2.2 Mensch, Gesundheit und Erholung

Östlich des Plangebietes verläuft die K16, die im wirksamen RROP des Landkreises Uelzen als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung darstellt wird. Sie dient auch der externen Erschließung des Plangebietes. Im Rahmen des RROP gibt es im Bereich des Plangebietes und auch nicht in der Umgebung, die als Wirkbereich des Plangebietes angenommen werden kann, keine Darstellungen bezüglich der landschaftsgebundenen Erholung. Auch verlaufen im Bereich des Plangebietes und dem potentiellen Wirkbereich des Plangebietes keine regional bedeutsamen Wanderwege gem. RROP.

Im Bereich des Plangebietes verlaufende Wegeverbindung dienen der landwirtschaftlichen Erschließung, stellen jedoch keine auch im Rahmen der Erholung genutzten Verbindungen zu den nächstgelegenen Ortsteilen dar. Entlang der K 16 ist kein Radweg ausgebaut. Dem Plangebiet kommt somit keine direkte Bedeutung im Rahmen der Erholung zu.

2.3 Fläche und Boden

Das Plangebiet nimmt eine Fläche von insgesamt ca. 20,68 ha ein, das im Plangebiet festgesetzte Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ eine Fläche von ca. 17,4 ha. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt.

Die Böden sind im Nordwesten und Südosten des Plangebietes zur Wipperau-Niederung hin randlich unter dem Einfluss höherer Grundwasserstände entstanden.

In diesen Bereichen ist gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen der kohlenstoffreiche Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ ausgeprägt (vgl. Abb.1 Umweltbericht, LBEG 2025 a).

Im überwiegenden, höher liegenden Bereich des Plangebietes ist zentral und östlich weit überwiegend der Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde ausgeprägt, in dem Übergangsbereich zu den westlichen feuchteren Bereichen Mittlerer Gley-Podsol.

Die Bodenfruchtbarkeit der Mittleren Podsol-Braunerde wird als sehr gering, die des Mittleren Gley-Podsol und des Tiefen Erdniedermoors als gering eingestuft (LBEG 2025 b).

Für den Bereich mit der Bodenausprägung Mittleren Podsol-Braunerde wird eine bodenkundliche Feuchtestufe von 2 (mittel trocken) angegeben. Diese wird für Acker- und extensive Grünlandnutzung als häufig zu trocken bewertet. Die Feldberegnung ist auch in Normaljahren notwendig (LBEG 2025 c).



Abbildung 1: Auszug Bodenkarte von Niedersachsen 1: 50.000 mit Darstellung Plangebiet (LBEG 2024)

2.4 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Im Bereich des Plangebietes gibt es keine Oberflächengewässer. Gemäß der Interaktiven Umweltkarte Niedersachsen verlaufen entlang der südlichen und südwestlichen Grenze der Teilfläche 3 des Plangebietes, mit Festsetzungen einer Maßnahmenfläche Gräben 3. Ordnung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2025 a Hydrographische Karte, Gewässernetz).

Die Wipperau als Gewässer 2. Ordnung verläuft im Abstand von ca. 200 m zum geplanten Sondergebiet. Die Teilfläche 2 des Plangebietes dient der Erhaltung eines Ufergebüsches, welches direkt an der Wipperau liegt.

Nach Auswertung der hydrologischen Karte „Lage der Grundwasseroberfläche“ befindet sich die Grundwasseroberfläche in einem Abstand von 50 bis 55 m ü NHN (. Da das Gelände von Südwesten von 50 m ü NHN nach Nordosten auf ca. 58 m ü NHN ansteigt, ist von einem Grundwasserstand im Südwesten nahe der Geländeoberfläche bis ca. 3 m unter der Geländeoberfläche im Nordosten auszugehen (LBEG 2025 d Lage der Grundwasseroberfläche in NHN).

Für die Bereiche mit der Bodenausprägung „Tiefes Erdniedermoor“ werden in der Bodenkarte von Niedersachsen Grundwasserstände von 0,5 bis 0,9 m unter der Geländeoberfläche

angegeben, für die Bodenausprägung Mittlerer Gley-Podsol. Grundwasserstände von 0,7 bis 1,6 m unter der Geländeoberfläche (LBEG 2025 a).

Das Plangebiet befindet sich in Ackernutzung und wird aktuell aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abteilung Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg beregnet. Darauf hat die Untere Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen.

Nach Informationen aus der Starkregenhinweiskarte des Bundes können im westlichen Bereich angrenzend an das Plangebiet durch Starkregen Wasserstände bis zu maximal 0,50 m (helles Blau) erreicht werden, in das Plangebiet und insbesondere das festgesetzte Sondergebiet hinein 0,1 m bis 0,3 m (sehr helles Blau).

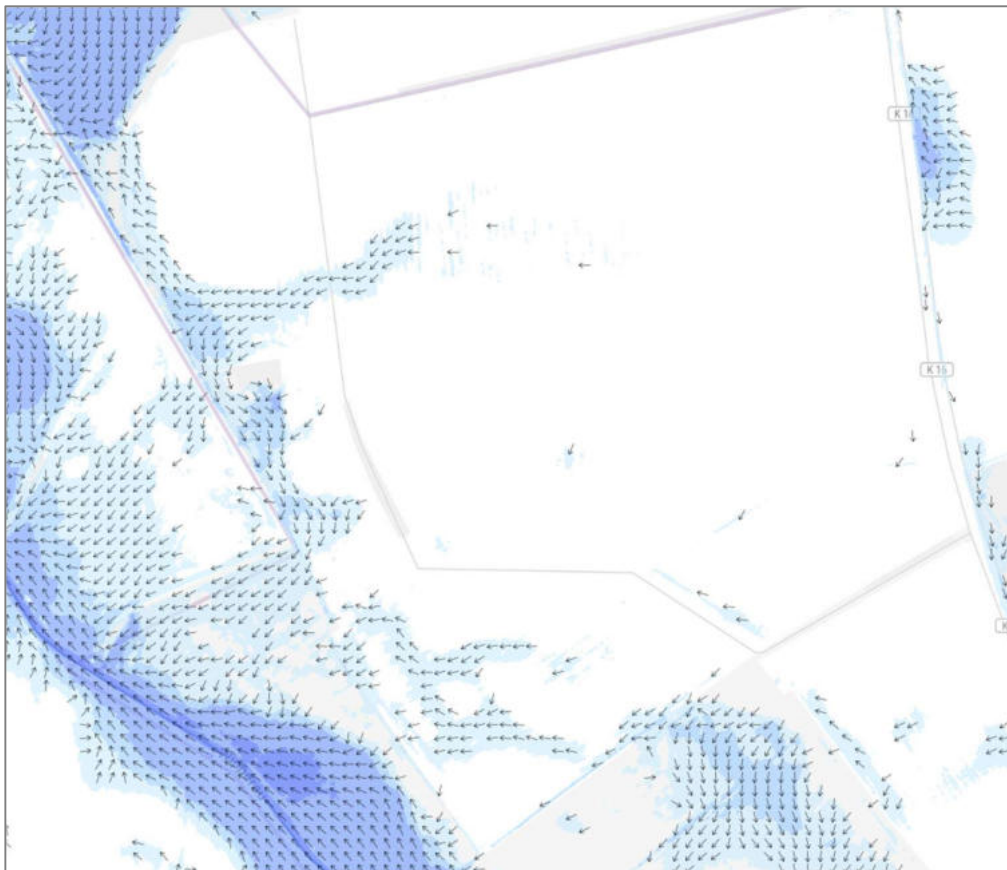


Abbildung 2: Auszug Hinweiskarte Starkregengefahren. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025 abrufbar unter: geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren

2.5 Luft, Klima

Das Plangebiet ist Teil der freien Landschaft. Es wird als Ackerfläche genutzt. Somit dient es der Kaltluftbildung. Aufgrund der Topographie ist davon auszugehen, dass gebildete Kaltluft dem abfallenden Gelände folgend nach Südwesten in die Niederung strömt. Aufgrund der Topographie dient das Plangebiet jedoch nicht der Kaltluftversorgung für naheliegende Siedlungsbereiche, zumal diese aufgrund ihrer ländlichen Prägung mit großen Freiflächen und Gehölzbeständen keine Belastungsräume darstellen.

Von der K 16, die östlich des Plangebiets verläuft, wirken Verkehrsimmissionen auf das Plangebiet ein.

Im Westen des Plangebietes im Bereich der zum Plangebiet hin ansteigenden Wipperau-Niederung sehen Moorböden des Typs „Tiefes Erdniedermoor“ an. Da sie ackerbaulich genutzt werden (Entwässerung, Umbruch, mineralische Düngung), wird das in ihnen gebundene CO₂ freigesetzt und trägt in gewissem Rahmen zur Erwärmung des Klimas bei.

2.6 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/Wald

2.6.1 Biotoptypenkartierung

Biotoptypen im Bereich der Teilfläche 1 (vgl. Anlage Biotoptypenkarte)

Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgte auf Basis von Ortsbegehungen am 05.06.2024, 21.06.2024 sowie einer Nachkartierung am 21.08.2025.

Acker (AS, AM)

Die Teilfläche 1 des Plangebietes, wo das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik festgesetzt wird, wird von einer großen Ackerfläche eingenommen. Im überwiegenden, höher gelegenen Teilbereich der von Osten nach Westen abfallenden Ackerfläche ist auf entsprechenden Bodenausprägungen Sandacker ausgeprägt (AS, vgl. auch Kap 2.3)). Im Nordwesten und steht Niedermoorboden an, der entsprechende Biotoptyp ist Mooracker (AM).

Baumreihen (HBA), Strauch-Baumhecken (HFM)

Die Teilfläche 1 des Plangebietes wird im Norden und Süden von Baumreihen begrenzt (HBA).

Die beidseitig der nördlichen Grundstücksgrenze stehende Baumreihe (HBA 1) wird von Stieleichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern über 20 cm eingenommen. Der Großteil der Bäume weist Stammdurchmesser über 40 cm bis zu einem Meter auf. Auch Hängebirken (*Betula pendula*) gehören zu der Baumreihe. Im Unterwuchs gibt es Eichenjungwuchs sowie Jungwuchs von Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), einige Holunder- und Weißdornsträucher (*Sambucus nigra*, *Crataegus monogyna*.)

Die südliche Baumreihe (HBA 2), die entlang eines Feldweges steht, setzt sich ebenfalls überwiegend aus Stieleiche zusammen. Zu 17 Stieleichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern über 25 cm, überwiegend jedoch über 30 bis 50 cm, kommen 4 jüngere Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit Stammdurchmessern von ca. 15 cm.

An der südwestlichen Grenze der Teilfläche 1, westlich entlang der Ackerflächen führenden Fahrspur ist eine Strauch-Baumhecke (HFM) ausgeprägt. Sie wird von einer gewaltigen Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m geprägt. Dazu treten 4 Birken (*Betula pendula*), z.T. zweistämmig, mit Stammdurchmessern über 30 cm sowie 2 jüngere Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit Stammdurchmessern von ca. 15 cm. Im Unterwuchs findet sich Jungwuchs von Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie die Straucharten Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*).

Wald

Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes ist angrenzend an den nordwestlich fließenden Dörmtter Bach ein Erlenbruchwald ausgeprägt (Erlenbruchwald des Tieflandes, WAT). Zu dem Baumbestand zählen neben der Hauptbaumart Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), insbesondere randlich auch Stieleiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*). Stellenweise, randlich ist ein kleiner Fichtenbestand eingestreut (WZF).

Verkehrsflächen

Im Norden führt eine unbefestigte bzw. unbewachsene landwirtschaftliche Fahrspur (OVW 1) in Teilfläche 1 des Plangebietes hinein, an die die Baumreihe HBA 1 (s.o.) nördlich angrenzt.

Südlich wird ein unbefestigter/ unbewachsener landwirtschaftlicher Weg aus dem Plangebiet, Teilfläche 1, ausgespart, an dessen nördlichen Rand die Baumreihe HBA 2 steht (s.o.).

Der Weg setzt sich als grasbewachsene Fahrspur (OVW/GRT) weiter nach Nordwesten und Norden fort.

Biotoptyp im Bereich der Teilfläche 2 (vgl. Anlage Biotoptypenkarte)

Teilfläche 2 des Plangebietes umfasst einen als Sichtschutz zu erhaltenden Gehölzbestand, der entlang der Wipperau stockt. Es handelt sich um ein dichtes Weidenufergehölz, aus verschiedenen, überwiegend strauchförmigen Weidenarten (*Salix spec.*). Es wird dem Biotoptyp Sonstiges Weidenufergebüsch (BAZ) zugeordnet.

Biotoptypen im Bereich der Teilfläche 3 (vgl. Anlage Biotoptypenkarte)

Teilfläche 3, die der Festsetzung einer Maßnahmenfläche dient, ist Teil einer Ackerfläche im Südwesten des Plangebietes, die im Vorentwurf des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung noch vollständig in das Plangebiet einbezogen war.

Im Süden ist auf der entsprechenden Bodenausprägung „Tiefes Erdniedermoor“ Mooracker (AM) ausgeprägt, im Norden Sandacker (AS).

Umgebung des Plangebietes

Westlich des Plangebietes liegt die Niederung der Wipperau. Dort finden sich neben dem o.g. Waldbestand, der an Teilfläche 1 angrenzt, Acker- und Grünlandflächen auf Moorböden (GIFo, AM).

Nördlich und östlich des Plangebietes und der K 16 (Biotoptyp Straßenverkehrsfläche, OVS), die von einer Baumreihe, aus überwiegend Birken (HBA) östlich begleitet wird, erstrecken sich weitere Ackerflächen (Sandacker, AS). Südöstlich des Plangebietes und der K 16 liegt ein kleines Waldgebiet, ein Kiefernforst (WZK).

Biotoptyp (Drachenfels, 2021)	Kürzel (Drachenfels, 2021)	Wertstufe (Drachenfels 2024)
Teilfläche 1		
Sandacker	AS	I
Mooracker	AM	I
Baumreihen	HBA	E*
Strauch-Baumhecke	HFM	E*
Waldrand/Erlenbuchwald nährstoffarmer Stand- orte des Tieflandes	WAT	V
Fichtenbestand/Fichtenforst	WZF	II
Unbefestigter landwirtschaftlicher Weg	OVW	I
Landwirtschaftliche Fahrspur/Grasweg	OVW/GRT	II
Teilfläche 2		
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	BAZ	III
Teilfläche 3		
Sandacker	AS	I
Mooracker	AM	I

E= Erhalt (Art, Anzahl/Fläche)

Tabelle 2: Biotoptypen und Bewertung nach Drachenfels (2021/2024)

2.6.2 Tiere/Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Borg“ ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt worden (Anlage zur Begründung, Büro Mehring 2025). Da von der Planung potentiell auf

Ackerflächen brütende Vogelarten betroffen sein können, wird eine Brutvogelerfassung zugrunde gelegt, die im Jahr 2024 durchgeführt wurde. Andere Artengruppen wurden auf Basis einer Potentialanalyse in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen. Dies entspricht auch Anhang 3 „Auswahl von Tierartengruppen für die Artenerfassung“ gem. der Arbeitshilfe des NLT „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2023), wenn berücksichtigt wird, dass Hecken und Baumreihen, die randlich in das Plangebiet einbezogen sind, als zu erhalten festgesetzt werden. Somit finden keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten statt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb des gesamten Untersuchungsgebiet (Radius von 300 m um das eigentliche Plangebiet) insgesamt 39 Vogelarten mit Brutverdacht ermittelt (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Büro Mehring aktualisiert 2025). Zudem gab es 5 Arten als Nahrungsgäste. Für den Ortolan konnte ein Brutnachweis in ca. 280 m Abstand zur östlichen Plangebietsgrenze erbracht werden.

Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen wurden 10 Reviere von Brutvogelarten ermittelt.

Im Bereich des nordwestlich angrenzenden Waldrandes wurde eine typische Gemeinschaft von ca. 8 häufigen Vogelarten ermittelt.

Innerhalb des Plangebietes und somit im Eingriffsbereich der Planung liegt ein Revier der Feldlerche. Ein Revier der Wiesenschafstelze wird aus Teilfläche 1 nun ausgespart. Alle übrigen Arten betreffen randliche Gehölzstrukturen und den Waldrand, in welche nicht eingegriffen wird.

Aufgrund von Datenauswertungen wurden 12 Fledermausarten identifiziert, mit potenziellen Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes (siehe Anlage zur Begründung, Büro Mehring aktualisiert 2025).

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Nester von Waldameisen (*Formica spec.*) im Bereich einer westlichen Stauch-Baumhecke hingewiesen.

Für weitere Artengruppen wurde im Untersuchungsgebiet, insbesondere im Plangebiet, wo Eingriffe geplant werden, kein Habitatpotential ermittelt. (s. Anlage zur Begründung, Büro Mehring aktualisiert 2025).

2.6.3 Biologische Vielfalt/ Schutzgebiete

Das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ mit einer Gesamtgröße von 1.827 ha reicht mit seinem südlichsten Ausläufer an das Plangebiet von Osten heran. Dabei reicht ein schmaler Streifen von 45 bis 50 m Breite mit einer Fläche von ca. 2 ha über die Kreisstraße 16 hinaus und grenzt an das festgesetzte Sondergebiet.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Vorabstellungnahme vom 08.02.2024 zu der Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass die Fläche für den geplanten Solarpark nach dem Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit hoher Bedeutung für den Artenschutz (Vogelarten der Agrarlandschaft insbesondere Heidelerche und Ortolan) liegt sowie dass der Solarpark zudem an das Vogelschutzgebiet V 25 angrenzt, welches auch als gleichnamiges Landschaftsschutzgebiet gesichert ist (vgl. dazu auch Kap. 4.3 der Begründung). Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten und der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können (Landkreis Uelzen 08.02.2024).

Das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ umfasst zwei Teilgebiete in dem ostniedersächsischen Landkreis Uelzen. Beide Teilgebiete liegen im Bereich eines sandig trockenen Höhenrückens mit wellig hügeligem Relief und umfassen eine Kulturlandschaft mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Wald, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Ortsrandlagen. Das Gebiet besitzt eine herausragende Bedeutung für Vogelmenschen trocken-warmer Standorte mit lichten Waldrändern und einer strukturreichen Kulturlandschaft. Wertgebende Arten des Schutzgebietes sind die Heidelerche (*Lullula arborea*) und der Ortolan (*Emberiza hortulana*).

Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der beiden Arten.

Außerdem dient das Schutzgebiet weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, insbesondere Wachtel, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Kolkrabe, Feldlerche, Braunkehlchen, Nachtigall und Wiesenschafstelze und durch den Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind durch eine reich gegliederte, strukturreiche, offene Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist.

Zum Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Borg“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt worden, um die Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu ermitteln.

Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Biotoptypenkartierung als Grundlage für die Ermittlung von potentiellen Habitatstrukturen der wertgebenden Arten sowie die Brutvogelkartierung 2024 (s.o.).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Untersuchungsgebiet sowie auch im Plangebiet folgende potentielle Lebensraumelemente für den Ortolan ermittelt:

- Baumreihen mit Dominanz der Stieleiche im Norden und Süden des Plangebietes (vgl. Kap. 2.6.1 HBA 1 und HBA 2),
- Unbefestigte Wege,
- Ackerflächen, angrenzend an die o.g. Baumreihen, z.T. auf trockenwarmen Standorten, im Plangebiet jedoch mit ungeeigneten Fruchtfolgen, Anbau unter Beregnung.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Untersuchungsgebiet, aber nicht im Plangebiet, folgende potentielle Lebensraumelemente für die Heidelerche ermittelt:

- Unbefestigte Wege,
- Waldrand -Ackermosaik/ Trockenlebensräume.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurden die Arten Ortolan und Heidelerche in dem Teil des Untersuchungsgebietes ermittelt, der innerhalb des Schutzgebietes liegt.

Für den Ortolan konnte ein Brutnachweis in ca. 280 m Abstand zur östlichen Plangebietsgrenze erbracht werden, für die Heidelerche 3 Brutstandorte an den Rändern eines kleinen Waldgebietes südöstlich außerhalb des Plangebietes in Abständen von ca. 202 bis 420 m zur Grenze des Plangebietes.

Die Brutvogelarten Wiesenschafstelze und die Feldlerche, die als „weitere im Vogelschutzgebiet vorkommende Brutvogelarten“ aufgezählt werden, wurden innerhalb des Plangebietes ermittelt, die Wachtel, im Untersuchungsgebiet, auf der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche, der Pirol im Bereich der nordwestlich angrenzenden Waldfläche. Als Nahrungsgäste wurden im Untersuchungsgebiet zudem die Arten Rohrweihe, Rotmilan und Kolkrabe ermittelt.

2.7 Landschaftsbild

Teilbereich 1 des Plangebietes wird zu einem großen Teil von einer ungegliederten, intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Diese fällt von der K 16 im Nordosten aus, mit einer Höhenlage von ca. 57,5 m ü NHN in Richtung Südwesten auf ca. 50 m ü NHN und somit um über 7 m ab. Der Ackerfläche an sich kommt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Jedoch fällt der Blick von der K 16 aus über die abfallende Ackerfläche zur landschaftlich wertvollen Wipperrauniederung mit begleitenden Gehölzbeständen.

Landschaftsbildbereichernd wirken zwei von Eichen dominierte Baumreihen entlang der nördlichen und südlichen Grenze des Plangebietes, welche auch als abschirmende Struktur nach Norden und Süden erhalten werden. Auch die K 16 wird überwiegend auf ihrer Ostseite von einer gliedernden Baumreihe begleitet.

Eine kleinere nordwestliche Teilfläche von Teilbereich 1 wird durch einen Waldrand nach Nordwesten eingerahmt und das Landschaftsbild dadurch bereichert.

Im Bereich der südwestlichen Wipperrauniederung wird Teilbereich 2 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 einbezogen. Es handelt sich um einen Abschnitt im Bereich der Wipperrauniederung, der zur Vielfalt und Bereicherung des Landschaftsbildes sowie aufgrund der abschirmenden Wirkung des ausgeprägten, dichten Weidenufergebüschs zur Abschirmung des geplanten PV-Parks nach Südwesten beiträgt.

Von Nordwesten aus prägen 7 in einer Entfernung von mindestens ca. 1 km stehende Windkraftanlagen aufgrund Ihrer raumgreifenden Wirkung als technische Anlagen das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes bereits mit.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat die Kreisarchäologie darauf hingewiesen, dass zwar im Bereich des Plangebietes bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt sind, aber im Nahbereich mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen liegen, so dass auch für das Plangebiet grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Diese können Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG darstellen, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.

2.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten Umweltbelange stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben. Boden, Luft und Wasser bilden die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und den Menschen und seine Gesundheit.

So wirkt sich der Grundwasserstand direkt auf die Bodenentwicklung aus, die im Plangebiet zur Entstehung unterschiedlicher Bodentypen geführt hat. Das Plangebiet wird weit überwiegend ackerbaulich genutzt. Dadurch wurden die Bodenfunktionen bereits anthropogen verändert. Aufgrund überwiegend armer und trockener Bodenverhältnisse im Plangebiet findet der landwirtschaftliche Anbau unter Beregnung statt, was wie die übrigen Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft, die Lebensraumeignung des Plangebietes für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt.

Die Lebensraumeignung für Pflanzen- und Tierarten steht in Konkurrenz zur aktuellen menschlichen Nutzung des überwiegenden Plangebietes für die landwirtschaftliche Produktion mit Mitteln der Produktionssteigerung (Düngung, Beregnung, Pflanzenschutz). Somit kann sich die potentielle Lebensraumeignung für Arten nicht entfalten.

Der anstehende Boden weist zudem eine Archivfunktion auf als Grundlage für die Kulturgeschichte. Die Kreisarchäologie hat diesbezüglich auf die Möglichkeit des Vorhandenseins bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde innerhalb des Plangebietes hingewiesen.

Ein unbelastetes Klima kommt dem Menschen und seiner Gesundheit ebenso wie Arten und Lebensgemeinschaften zugute. Im Westen des Plangebietes steht der kohlenstoffreiche Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ an. Durch die Entwässerung dieser Böden für die landwirtschaftliche Nutzung sowie ihre ackerbauliche Bearbeitung wird weiter Kohlenstoff bzw. CO₂ freigesetzt, was einen Beitrag zur klimatischen Erwärmung leistet.

Das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild steht in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch. Landschaft wird vom Menschen wahrgenommen und kann dem Menschen zur Erholung dienen. Das Plangebiet dient aufgrund fehlender Wegeverbindungen im Verbund mit den Siedlungsräumen nicht bzw. nur untergeordnet der Erholung.



3 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf Umweltbelange beschrieben und bewertet.

Grundsätzlich ist zwischen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben zu unterscheiden, wobei baubedingte Auswirkungen in der Regel nur von vorübergehender Wirkung sind.

Entsprechend der Novelle des BauGB vom 04.05.2017 sind gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4 c, Nr. 2b BauGB dabei zu berücksichtigen:

aa) der Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen,

cc) die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen,

dd) die Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

3.1 Auswirkungen während der Bauphase

- Baulärm (vorübergehend)
- Flächeninanspruchnahme im Bereich der offenen Landschaft technische Überprägung einer bisherigen Ackerfläche mit technischen Anlagen (dauerhaft),
- Entstehung von Barrierewirkungen, Einzäunung einer bisher freien Ackerfläche (dauerhaft)
- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung und Befahren während der Bauphase (vorübergehend)
- Bodenversiegelung und -überbauung (dauerhaft)
- Entfernen anstehender Bodenprofile, Bodenverdichtung in den Gründungsbereichen von baulichen Anlagen (dauerhaft)
- Beeinträchtigung von Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten (temporär)
- Ggf. Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 BNatSchG (temporär)

3.2 Auswirkungen während der Betriebsphase

negative Auswirkungen

- Erzeugung zusätzlicher (Licht)Emissionen, Blendwirkung
- Landschaftsbildwirkung einer großflächigen technischen Anlage in der bisherigen freien Landschaft
- Überbauung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer europäischen Vogelart (Feldlerche)

positive Auswirkungen

- Verminderung der potentiellen Wassererosion auf der bisherigen Ackerfläche im Plangebiet durch Planung einer dauerhaften Vegetationsdecke
- Verbesserung der Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser
- Verbesserung der Bodenfunktion, Bodenbildung durch Entfall der regelmäßigen ackerbaulichen Bewirtschaftung und extensive Pflege (Bearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz)
- Schutz von Gehölzbeständen im Rahmen von Erhaltungsfestsetzungen
- Schaffung neuer Lebensräume im Bereich des Solarparks und extensiven Übergangsbereichen zur angrenzenden Landschaft mit Verbesserung des Biotopverbundes
- Entfall der Gefährdung von bodenbrütenden Vogelarten und deren Ruhestätten durch landwirtschaftliche Arbeitsgänge und Beregnung
- Schaffung sicherer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierarten durch Festsetzung von CEF-Flächen
- Schaffung neuer Gehölzstrukturen in der Landschaft durch Anpflanzfestsetzungen mit Verbesserung des Biotopverbundes

3.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, seine Gesundheit und die Erholung

Erholung

Da dem Plangebiet und dessen Wirkbereich keine besondere Bedeutung im Rahmen der Erholung zukommt, ist auch nicht mit erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Erholung zu rechnen (vgl. Kap. 2.2 des Umweltberichtes).

Fernwirkung auf das Landschaftsbild

Die im Plangebiet auf einer Fläche von ca. 17,4 ha zulässige Freiflächen-PV-Anlage entfaltet aufgrund ihrer Größe eine Fernwirkung auf die Umgebung des Plangebietes. Entsprechende Angaben sind aus Kapitel 3.6 zu entnehmen. Dort werden die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild beschrieben, dessen Veränderung durch den Menschen wahrgenommen wird.

Gesundheit/ Blendwirkung

Von der im Plangebiet zulässigen Freiflächen-Photovoltaikanlage geht potentiell eine Blendwirkung für angrenzende Siedlungsbereiche in Richtung der möglichen Reflexion des Sonnenlichtes aus. Die Ausrichtung der Module ist in südlicher Richtung geplant. Die Ortslage Neumühle liegt auf einer Höhe zwischen 50 m ü NHN im Süden und 57 m ü NHN im Norden, in etwa höhengleich südöstlich des Plangebietes im Mindestabstand von ca. 300 m. Schutzwürdige Räume, im Sinne einer potentiellen Blendwirkung, die nicht durch Waldflächen abgeschirmt werden, befinden sich jedoch in größerer Entfernung von mindestens ca. 400 m zum Plangebiet. Im Blendgutachten (Sonnwinn 2025, Anlage 5 zur Begründung) werden gemäß dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als schutzbedürftige Räume aufgeführt:

- Wohnräume
- Schlafräume (einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien)
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume
- An relevanten Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone).

Nach Aussage im Blendgutachten gelten gemäß dem LAI-Leitfaden (ca.) 100 Meter als räumlicher Grenzwert für die Annahme einer potentiellen Blendwirkung. Liegt ein Immissionsort weiter als 100 Meter von der PVA entfernt, können erhebliche Belästigungen in der Regel ausgeschlossen werden.

Somit kann nicht von erheblichen Immissionen in Form von Blendwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Wirkbereich des Plangebietes ausgegangen werden.

3.4 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft

Im Zuge der Planung wird im Rahmen der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,7 nicht die Versiegelung von Boden in diesem Umfang geplant, sondern die maximale Überstellung mit PV-Modulen. Nur in den Bereichen, wo Fundamente errichtet werden, z.B. für Trafostationen und Container findet eine vollständige Entwertung der Bodenfunktionen statt. Somit bleibt weiterhin auf dem Großteil des festgesetzten Sondergebietes mit einer Gesamtgröße von 17,4 ha der Boden unversiegelt und es resultieren insgesamt keine erheblichen Eingriffe in die Bodenfunktionen.

Durch die geplante Überbauung der bisherigen Ackerböden mit PV-Modulen resultiert eine Erhöhung der Heterogenität der Verteilung von Niederschlägen innerhalb des Plangebietes und damit in begrenztem Maße auch nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Boden. Auf Grund der Überschirmung durch die installierten Module kommt es zu einer Konzentration von Niederschlagswasser entlang der Modulunterkanten. Den Bereich unter der Modulfläche erreicht deutlich weniger Niederschlagswasser als vor der Überschirmung. Dies kann zu oberflächlichem Austrocknen der Böden im überschirmten Bereich führen. In den tieferen Bodenschichten gleicht sich die Wasserverteilung allmählich an (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020). Da das von den versiegelten Flächen und den Modulen ablaufende Oberflächenwasser jedoch weiterhin auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet versickert werden kann, liegt kein erheblicher Eingriff in den Wasserhaushalt vor.

Durch die dauerhafte Vegetationsdecke wird zudem das oberflächige Abfließen von Wasser verhindert und somit auf der um bis zu ca. 8 m abfallenden Ackerfläche zukünftig die Bodenerosion, insbesondere im Falle von Starkregenereignissen vermieden.

Die bestehende Ackernutzung soll zugunsten der Umwandlung in extensiv gepflegtes Grünland zurückgenommen werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. Zudem werden auf ca. 2 ha Maßnahmenflächen festgesetzt, auf denen ebenfalls die ackerbauliche Nutzung zugunsten der Anlage mehrjähriger Blühbrachen beendet wird. Die mehrjährige Vegetation führt zu einer besseren und anhaltenden Bodendurchwurzelung mit positiven Effekten auf das Bodengefüge und die Wasserversickerung im Falle von Starkregenereignissen.

Durch die geplanten Nutzungsextensivierungen im Plangebiet profitieren alle anstehenden Bodentypen, indem eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt wird. Im Bereich der Maßnahmenflächen wird der noch vorhandene Niedermoorboden geschont sowie unter einer dauerhaften Vegetationsdecke die weitere Degradierung und die Freisetzung von CO₂ mit negativen Auswirkungen auf das Klima beendet.

Von der Planung gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer aus. Diese werden für die erforderliche Pflege freigehalten.

Gräben, die an die festgesetzte Maßnahmenfläche B auf der Teilfläche 3 angrenzen, sind durch die festgesetzte Maßnahme, die Herstellung einer lückig bewachsenen, überwiegend niedrigwüchsig mehrjährigen Blühbrache, nicht nachteilig betroffen. Ein positiver Effekt resultiert aus der Extensivierung der Nutzung auf der Maßnahmenfläche, indem der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt und der Eintrag dieser Stoffe in den angrenzenden Graben.

Auch gehen von der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser aus. Die geplanten Nutzungsextensivierungen gehen mit einem Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pestiziden einher, insbesondere auch von Stickstoff zur Ertragssteigerung im Ackerbau. Somit werden diese Stoffe auch nicht weiter mit dem Sickerwasser in das Grundwasser eingetragen.

Im Zuge der Planung entfällt auf der bisherigen Ackerfläche zudem die Beregnung aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abteilung Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg, was zur Schonung der Ressource Grundwasser beiträgt (vgl. auch Kap. 2.3 des Umweltberichtes).

Auch wenn es unter den zulässigen Modulflächen durch die verringerte Durchlüftung und Sonneneinstrahlung zu einer Erwärmung des Lokalklimas kommen wird, sind keine nachteiligen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten, da das Gebiet keine besondere Relevanz für die Kaltluftproduktion und -versorgung von Siedlungsbereichen aufweist (vgl. Kap. 2.5 des Umweltberichtes). Auch kann von einer guten Durchlüftung des Plangebietes aufgrund seiner Topographie ausgegangen werden. Die geplante Vollversiegelung ist nur geringfügig und die Kaltluftproduktion auf den umgebenden Offenflächen wird beibehalten.

Der Effekt der Bildung von Hitzeinseln durch Aufheizung von PV-Modulflächen wird in Deutschland als vernachlässigbar eingeschätzt (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020).

3.5 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und den Wald i.S. des NWaldLG

Im Zuge der Planung soll eine Ackerfläche, die auf Ihrer überwiegenden Fläche bisher in der Regel zum Anbau von Petersilie und Kartoffeln unter Beregnung genutzt wurde, mit einer Freiflächen-PV-Anlage überbaut werden. Dafür wird ein Sonstiges Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik festgesetzt. Nur teilweise werden Flächen zum Befahren teilversiegelt und überbaut.

Es wird festgesetzt, dass in dem Sonstigen Sondergebiet ein artenreiches, extensives Grünland anzulegen ist und entweder durch Mahd oder Schafbeweidung extensiv zu pflegen ist.

Somit wird eine bisher intensiv bewirtschaftete, gedüngte, beregnete und mit Pestiziden behandelte Ackerfläche in ein von diesen Einwirkungen freies Grünland umgewandelt und damit auf der überwiegenden Fläche aufgewertet.

Durch das Aufstellen von Solarmodulen werden die darunter liegenden Biotope verschattet und überschirmt. Dies betrifft Sandackerflächen, die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Laut den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NLT, Niedersächsisches Umweltministerium, NLWKN 2023) ist eine Entwicklung von stark lichtabhängigen Offenlandbiotopen unter den Modultischen nicht oder nur bedingt möglich. Deswegen sollen die unter und um die Modultische entstehenden Biotope nach ihrer Schattenlage in besonnte und unbesonnte Flächen differenziert werden.

Im Plangebiet werden sich in den besonnten Bereichen randlich, die nicht von Modulen überstellt werden, sowie in besonnten Bereichen zwischen den Modulreihen, voraussichtlich Biotope der Wertstufe III entwickeln.

In den Bereichen, die durch die Module verschattet werden, ist trotz anderer Licht- und Wasserverhältnisse ebenfalls von einer Vegetationsentwicklung auszugehen, dabei werden schattenliebende Pflanzenarten, die auch bisher bereits auf beschatteten Grünländern, beispielsweise an Waldrändern vorkommen, einen stärkeren Anteil einnehmen.

In Studien wurde deutlich, dass ein Bewuchs in den schattigen Bereichen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sich in teilweise geringeren Artenzahlen, unterschiedlicher Artenzusammensetzung, Morphologie und Blühphänologie von halbschattigen und besonnten Bereichen unterscheiden kann (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020).

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Biodiversität sind die bisher am besten untersuchten Wirkungen. Durch Modellierungen konnte gezeigt werden, dass PV-FFA einen positiven Beitrag für die Vernetzung von Offenlandstandorten im Biotopverbund leisten können (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020). Verschiedene Untersuchungen, z.B. an elf PV-FFA in Südengland ergaben eine Erhöhung der Biodiversität. Die Flächen wiesen eine größere Pflanzenvielfalt auf, als Kontrollflächen. Auch in Deutschland konnte die Zunahme der Pflanzenartzahlen mit zunehmendem Alter festgestellt werden.

Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Anlagen auf einer bisherigen Ackerfläche errichtet werden.

Auch im Rahmen der bundesweiten BNE-Studien „Artenvielfalt im Solarpark“, einer Feldstudie, in die Erhebungen von insgesamt 31 Anlagen einbezogen worden sind, konnte der Beitrag der Freiflächen-PV-Anlagen zur Biodiversität ermittelt werden (BNE 2025).

In der Studie konnte gezeigt werden, dass die Biodiversität in einer PVA unmittelbar nach der Inbetriebnahme auf Ackerland ansteigt. Das betrifft alle untersuchten Organismengruppen. Neben typischen, aber oftmals gefährdeten Arten der offenen Agrarlandschaft erscheinen relativ zügig auch solche, die eher kennzeichnend für trockene Lebensräume sind und solche, die typisch für Grenzlinien zwischen offenen und geschlossenen Lebensräumen, Vorwäldern und Wäldern sind.



Abbildung 3: Schotterweg mit blütenreicher Saumvegetation (PVA Gottesgabe). Quelle: BNE 2025, S. 22

Das liegt daran, dass PVA grundsätzlich aus verschiedenen Strukturelementen bestehen. Diese werden innerhalb der Studie näher beleuchtet. Als wesentlich für Arten des Offenlandes haben sich Bereiche mit ausreichender Besonnung herausgestellt. Dies sind zum einen die Wege in den Anlagen und zum anderen können es die Zwischenräume zwischen den Modulreihen sein, wenn diese nach Biodiversitätskriterien errichtet worden sind.

Andererseits zeigt sich, dass in nach Süden ausgerichteten PVA der Waldaspekt ebenfalls eine Rolle spielt. Unter den Modulen herrscht grundsätzlich ein feuchteres Mikroklima, da der Tau langsamer abtrocknet als in den offenen und besonnten Bereichen. Dadurch stellen sich hier Teilaspekte einer Vegetation ein, die in geschlossenen Lebensräumen wie Wäldern zu finden sind. Das gilt analog für einige Tierarten, die ebenfalls nicht in reinem Offenland zu finden sind.



Abbildung 4: Blühender Taumel-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) unter Modulen (PVA Salmtal). Quelle: BNE 2025, S. 28

So ist also festzuhalten, dass durch die konstruktionsbedingten Gegebenheiten eine Strukturvielfalt auf relativ engem Raum entsteht, die Grundvoraussetzung für verschiedene Mikroklimata und einer entsprechenden Biodiversität ist.

Gemäß den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von NLT, Niedersächsischem Umweltministerium sowie dem NLWKN (2023) sollen Biototypen der Wertstufen I und II bezogen auf das Schutzgut Biotope unberücksichtigt bleiben. Ihre Betroffenheit soll hinsichtlich der Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter bzw. Umweltbelange zu berücksichtigen sein. Diese Vorgehensweise lässt völlig unberücksichtigt, dass bereits Biototypen der Wertstufen I und II eine unterschiedliche Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Außerdem wird das Aufwertungspotential durch artenreiche Einsaaten mit dem Ziel artenreicher Extensivgrünländer in PV-FFA durch diese Vorgehensweise nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Eingriffe in die Biototypen mit Wertstufe I und II somit berücksichtigt und auch in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einbezogen.

Selbst wenn sich nach Bewertung nach den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NLT, Niedersächsisches Umweltministerium, NLWKN 2023) aufgrund der Unterschiede in Besonnung, Beregnung und Beschattung kein Grünland der Wertstufe III entwickeln sollte, ist von einer Aufwertung gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, da Düngung, Herbizid- und Pestizideinsatz sowie eine Bodenbearbeitung und somit Zerstörung des Bodengefüges ausbleiben.

Es kann also sicher angenommen werden, dass unter den Modulen mindestens der Wert eines artenarmen Intensivgrünlandes erreicht wird. Wenn der Bewuchs in trockeneren überstellten Bereichen lückig sein sollte und von Trockenheit vertragenden Ruderalarten eingenommen wird, wäre eine Bewertung mit Wertstufe III zulässig. Würde die Überstellung beziehungsweise Übershattung als Abwertungskriterium herangezogen, wäre in diesem Fall immer noch Wertstufe II anzunehmen.

Im Plangebiet ist davon auszugehen, dass die intensiv zum Anbau von Petersilie und Kartoffeln genutzten Ackerflächen durch Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes aufgewertet werden.

Im Zuge der Planung wird ein Revier der Feldlerche überplant, welches im Rahmen der Brutvogelerfassung 2024 zentral im Plangebiet ermittelt wurde (vgl. Kap. 2.6.2 und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als Anlage zur Begründung). Dies würde ohne Planung entsprechenden Maßnahmen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen.

Ein Revierstandort der Wiesenschafstelze im Südwesten des Plangebietes wird durch die Reduzierung der Fläche des festgesetzten Sondergebietes freigehalten. Andere randlich im Plangebiet ermittelte Revierstandorte von Vogelarten werden von der Planung nicht nachteilig betroffen, da sie sich in als zu erhalten festgesetzten Gehölzbeständen sowie im Bereich eines Waldrandes befinden. Für weitere Artengruppen werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung keine nachteiligen Auswirkungen ermittelt.

Im Rahmen der bundesweiten Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (BNE 2025) wurde die Feldlerche in einer Vielzahl auf den untersuchten Standorten regelmäßig und in teils hoher Individuenzahl nachgewiesen. Sie wurde in 73% der untersuchten Anlagen als Brutvogel nachgewiesen. Das Fehlen der Feldlerche in den übrigen FF-PVA ist u. a. durch ein noch nicht vollständig etabliertes Pflegeregime kurz nach der Fertigstellung der Anlagen sowie an anderen Anlagenstandorten durch dort anstehende Moorböden zu erklären, die zu deren Erhalt durch entsprechende hydrologische Maßnahmen dauerhaft vernässt werden und somit nicht als Brutplatz für die Feldlerche geeignet sind. In mehreren Anlagen konnten reproduktive Nachweise erbracht werden, was die funktionale Nutzung der Flächen als Brut- und Nahrungshabitat belegt. Bemerkenswert ist dabei, dass die Siedlungsdichte in einigen Solarparks über dem Niveau vergleichbarer Offenlandräume außerhalb von FF-PVA lag, was auf die hohe Habitatqualität extensiv gepflegter FF-PV-Anlagenflächen für die Art hinweist. Damit zählt die Feldlerche zu denjenigen Offenlandarten, die besonders deutlich vom Verzicht auf die landwirtschaftliche Intensivnutzung und den störungsarmen Bedingungen innerhalb der FF-PVA profitieren. Dabei fungieren die Wegeflächen in den PV-Parks wie Feldlerchenfenster. Aber auch die Modulzwischenräume wurden besiedelt.

Auch die Wiesenschafstelze konnte in 27% der untersuchten Anlagen als Brutvogel nachgewiesen werden.

Gemäß den Untersuchungen haben Brutvögel, die grundsätzlich in der Lage sind, PVA zu besiedeln und dies auch nachgewiesen ist, wie bei der Feldlerche, dieses Verhalten erlernt.

Durch die erforderliche Zaunanlage, zur Sicherung der zulässigen Freiflächen-PV-Anlage als potentiell gefährliches Großkraftwerk mit hohen elektrischen Spannungen und Stromstärken, entsteht potentiell eine Barriere- und Zerschneidungswirkung für Kleinsäuger, Niederwild sowie Feldvogelarten.

Von dem Plangebiet gehen randliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen“ insbesondere auf den schmalen Streifen von 45 bis 50 m Breite und ca. 2 ha Größe aus, der über die Kreisstraße 16 hinausreicht und an das festgesetzte Sondergebiet angrenzt und ca. 0,1 % der Größe des gesamten Schutzgebietes ausmacht. Dieser Streifen liegt außerdem im Wirkungsbereich der Kreisstraße und wird dadurch in seiner Eignung als Lebensraum für die Zielarten des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird westlich entlang der K 16 eine 8 m breite Anpflanzfläche zum Anpflanzen einer dreireihigen dichten Strauch-Baumhecke festgesetzt. Dieser wird nach einer Entwicklungsphase nicht nur zur Sichtabschirmung des Plangebietes gegenüber der K 16, sondern auch zur Abschirmung zwischen dem Großteil des Vogelschutzgebietes und dem Plangebiet.

Es kann nicht angenommen werden, dass durch die Wirkung des Plangebietes auf eine ca. 2 ha große Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen“ mit einer Gesamtgröße von 1.827 ha die Erhaltungsziele des Schutzgebietes beeinträchtigt werden oder für diese eine Verschlechterung eintritt.

Im Plangebiet, welches an das Vogelschutzgebiet angrenzt, wurden zwar potentielle Habitatstrukturen, nicht aber die wertgebenden Arten des Schutzgebietes, die Heidelerche (*Lullula arborea*) und der Ortolan (*Emberiza hortulana*) im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 ermittelt (vgl. Kap. 2.6.2 des Umweltberichtes und SaP als Anlage zur Begründung).

Die Brutvogelarten Wiesenschafstelze und die Feldlerche, die als „weitere im Vogelschutzgebiet vorkommende Brutvogelarten“ aufgezählt werden, wurden hingegen im Plangebiet ermittelt (s.o. zum Artenschutz).

Im Rahmen der bundesweiten Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (BNE 2025) konnte die reproduktive Ansiedlung von zwei Ortolanrevieren innerhalb einer Freifläche-PV-Anlage dokumentiert werden. In dem 2022 errichteten „Solarpark Zobersdorf I“ in Brandenburg konnten im Rahmen des durchgeführten Brutvogelmonitorings 2023 (BLN 2023) zwei Reviere des Ortolans festgestellt werden. Dies entspricht dem Ausgangszustand vor der Errichtung des Solarparks, der bereits 2020 erfasst wurde (BLN 2020). Besonders hervorzuheben ist, dass 2023 ein Brutnachweis innerhalb der Anlagenflächen dokumentiert werden konnte. Der Neststandort befand sich dabei im Randbereich der eingezäunten Anlagenfläche und nicht auf einer der vorhandenen Freiflächen oder einer spezifisch auf die brutökologischen Ansprüche des Ortolans zugeschnittenen Maßnahmenfläche.

3.6 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

Anders als bei Windenergieanlagen, die durch ihre vertikale Struktur und sich bewegende Rotorblätter ins Auge stechen, fallen PV-FFA durch ihren weiträumigen Flächenanspruch auf. Sie können in Abhängigkeit der Entfernung des Betrachters zur Anlage einen großen Teil des Blickfeldes einnehmen (Schuler et al. 2017) und im Nahbereich sehr dominant wirken (Demuth et al. 2019). Die Größe der Anlage kann zu einem Maßstabsverlust beim Betrachter führen, da sie die natürlichen Größenverhältnisse der Landschaftselemente durch ihre Dimensionierung sprengt (Demuth 2000). Hierbei ist auch die Anlagenhöhe entscheidend; die visuelle Auffälligkeit ist besonders hoch, wenn die Anlagensilhouette die Horizontlinie schneidet und zu einer Horizontüberhöhung führt (Herden et al. 2009). Objekte in der Horizontlinie fallen deutlich mehr auf, da diese Linie bei der Wahrnehmung der Umgebung einen wichtigen Orientierungspunkt darstellt (Knoll 2011). Aus diesem Grund ist auch die Exposition der Anlage sehr relevant. (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020, S. 57).

Die technische Überprägung der Landschaften kann zur Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) von Landschaftsbildräumen führen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020).

Die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 102 zulässige FF-PV-Anlage nimmt in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von ca. 17,4 ha in Anspruch, die die Fläche des Siedlungsbereiches des nordwestlich gelegenen Dörnte (ca. 13 ha) übertrifft sowie auch erheblich die Fläche des südöstlich gelegenen Ortsteils Neumühle (ca. 6 ha) und somit eine nicht unerhebliche Ausdehnung aufweist. Jedoch wird der Solarpark Borg nicht so geplant, dass er topographisch die Horizontlinie schneidet. Das Plangebiet liegt auch nicht auf einer exponierten Kuppe, die weithin sichtbar ist. Es fällt von der K 16 im Osten von ca. 57,5 m ü NHN zu der südwestlichen Wipperau-Aue auf ca. 50 m ü NHN ab und somit um ca. 8 m.

Gegenüber der K 16 wird das mit Solarmodulen überstellte Plangebiet somit abfallen und keine von dort aus wahrnehmbare Kuppen- oder Hanglage darstellen.

Das Gelände steigt zudem östlich der K 16 weiter bis auf 63 m ü NHN an. Die östliche Ackerfläche bildet damit eine gegenüber dem Plangebiet höher liegende Kuppenlage.

Die Ortslage Dörnte liegt westlich des Plangebietes und der Wipperau-Niederung auf einer Höhe von 50 bis 53 m ü NHN. Sie ist auf einer Kuppe errichtet worden. Das höher ansteigende Plangebiet neigt sich der Ortslage entgegen. Die Einsichtnahme auf das Plangebiet wird jedoch durch zwei zwischen Plangebiet und Ortslage liegende Waldgebiete abgeschirmt.

Neumühle liegt auf einer Höhe zwischen 50 m ü NHN im Süden und 57 m ü NHN im Norden. Der Ortsteil liegt somit südöstlich höhengleich mit dem Plangebiet. Dieses neigt sich nicht zum Ortsteil Neumühle, sondern nach Südwesten hin. Der Ortsteil Neumühle wird zudem durch randliche Waldflächen gegenüber dem Plangebiet weitgehend abgeschirmt.

Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 102 wird im Entwurf das festgesetzte Sondergebiet im Südwesten um ca. 2 ha verkleinert. Es wird damit gegenüber der bisherigen südlichsten Ausdehnung um ca. 200 m zurückgenommen. Die in dem Bereich von Südwesten her wahrnehmbare Kante der Freiflächen-PV-Anlage wird von ca. 450 m auf ca. 270 m verkürzt.

Das weiter nördlich, im Abstand von mindestens 800 m liegende Bruchwedel befindet sich gegenüber dem Plangebiet hinter einer bewaldeten Kuppe mit einer Höhe von 56 bis 62 m ü NHN, welche das Plangebiet abschirmt.

Süttorf liegt mit einer Entfernung von ca. 1,3 km so weit entfernt, dass der Solarpark, obwohl er sich der Ortslage zuneigt, visuell in den Hintergrund tritt sowie auch durch verschiedene Waldgebiete, Hecken und Baumreihen in dem sich dazwischen ausdehnenden Landschaftsraum abgeschirmt wird.

Die Fernwirkung des Plangebietes auf die umgebende Landschaft wird insgesamt durch die Topographie, umgebende Waldflächen und randlich vorhandene Gehölzreihen begrenzt.

3.7 Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes besteht das Risiko, potentiell vorkommende Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG undokumentiert zu zerstören, wenn nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Kap. 2.8 des Umweltberichtes).

Dazu sind die Hinweise der Kreisarchäologie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu berücksichtigen.

3.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Die betrachteten Umweltbelange stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben.

Im Zuge der Planung wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung eines bisherigen Ackerstandortes mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Umweltbelange und ihre Wechselwirkungen durch eine technische Überprägung mit gleichzeitiger Extensivierung der vormaligen Ackernutzung ersetzt.

Bisher wirkt im Plangebiet die Landwirtschaft auf die Wechselwirkung von Bodenentwicklung, Wasserhaushalt, Klima, Arten und Lebensgemeinschaft ein.

Im Zuge der Planung entfallen die landwirtschaftlichen Einwirkungen und werden durch die einer technischen Anlage ersetzt.

Dabei überwiegen, unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen zum Ausgleich (Kap. 6 des Umweltberichtes) voraussichtlich die positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Wechselwirkungen zwischen Arten und Lebensgemeinschaften die negativen Auswirkungen auf diese. Dies trifft auch auf den Boden, den Bodenwasserhaushalt und das Grundwasser zu.

Zu berücksichtigen ist, dass bereits bisher im Plangebiet die (potentielle) Lebensraumeignung für Pflanzen- und Tierarten in Konkurrenz zur menschlichen Nutzung des überwiegenden Plangebietes für die landwirtschaftliche Produktion mit Mitteln der Produktionssteigerung (Düngung, Beregnung, Pflanzenschutz) steht.

Aus der Planung resultieren insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild als Kategorie der menschlichen Wahrnehmung, die ohne den betrachtenden Menschen nicht existiert.

3.9 Kumulative Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rosche wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 auch der Bebauungsplan Nr. 100 Solarpark „Kaziener Moor“ aufgestellt mit einer Gesamtgröße von ca. 22 ha und einem festgesetzten Sondergebiet Moor-PV von ca. 18 ha. Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine Moor-PV-Anlage geplant. Im Zuge der Planung wird ein Niedermoorstandort in Anspruch genommen, wohingegen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 102 das Sonstige Sondergebiet Freiflächen-PV im Bereich weit überwiegend der Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde und in einem untergeordneten Bereich Mittlerer Gley-Podsol ausgeprägt ist.

Nach dem Gemeindesteckbrief der Gemeinde Rosche zum PV-Konzept der Samtgemeinde Rosche (Böhme 2025) sind in der Gemeinde Rosche mindestens 34 ha erforderlich, um der Anforderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG gerecht zu werden, bis 2033 mindestens 0,5% der Landesfläche des Landes Niedersachsen in B-Plänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Beide Bebauungspläne erfüllen diese Bedingung, indem insgesamt ca. 36 ha freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen werden.

Während im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ausschließlich Ackerflächen überplant werden, wird im B-Plan Nr. 100 teilweise auch Grünland einbezogen.

Beide Bauleitpläne betreffen Standorte auf denen gem. § 3a des NKlimaG die Planung von Freiflächenanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen soll.

Während im Plangebiet des vorliegenden B-Plans ein Standort mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3, gem. § 3a Nr. 2 NKlimaG beplant wird, werden in dem anderen Fall kohlenstoffreiche Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht gem. § 3a Nr. 1 NKlimaG überplant.

Während mit dem Plangebiet des vorliegenden B-Plans gegenüber der Wipperau ein Abstand von ca. 200 m eingehalten wird, rückt das Plangebiet des B-Plans Nr. 100 nahe an das Gewässer heran.

Aufgrund der Topographie und der Ausgestaltung der Landschaft mit Wäldern und Gehölzbeständen ist nicht davon auszugehen, dass eine Ortslage im Umfeld der Sichtbeziehungen zu beiden Standorten erhält.

Für beide Standorte kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Planungen die Biodiversität auf den vollständig bzw. teilweise ackerbaulich intensiv genutzten Standorten gesteigert werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der jeweiligen Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden in beiden Bauleitplänen voraussichtlich Maßnahmen zugunsten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze erforderlich.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 100 kann auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Ortolans, der im Plangebiet ermittelt wurde, nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans wurden Brutstandorte des Ortolans im Plangebiet und somit im Eingriffsbereich der Planung nicht ermittelt (vgl. Kap. 2.6.2 des Umweltberichtes).

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde weiterhin die in den Kapiteln 2.1 bis 2.9 beschriebene Bestandssituation im Plangebiet beibehalten. Insbesondere wirkt weiter der intensive Ackerbau auf die Umweltbelange ein, in Zeiten des Klimawandels mit einem wachsenden Bedarf an Beregnungswasser.

5 Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung

Zur verbindlichen Bauleitplanung wird unter Berücksichtigung des Basisszenarios und der geplanten Festsetzungen eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Vor der Planung Biotoptyp	Abk.	Größe in m²	Wert- faktor	Flä- chen- wert	beson- derer Schutz- bedarf
Teilfläche 1					
Sandacker /Mooracker, Unbefestigte Wege/ Graswege	AS/AM; OVW/GRT	189.541	I	189.541	z.T.Moor
Baumreihen	HBA 1, 2	4.888	E	4.888	
Strauch-Baumhecke	HFM	1.242	E	1.242	
Summe		195.671		195.671	
Teilfläche 2					
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	BAZ	1.114	E	1.114	§
Teilfläche 3					
Sandacker /Mooracker	AS/AM	10.045	I	10.045	-
Gesamtes Plangebiet		206.830		206.830	

E: Erhalt

Tabelle 3: Flächenwerte gemäß Basisszenario

Nach der Planung Nutzung	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert
Teilfläche 1			
Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-PV“ mit Anlage eines extensiven Grünlandes	174.250	I	174.250
Erhalt Baumreihen, HBA 1/HBA2	4.888	E	4.888
Erhalt Strauch-Baumhecke, HFM	1.242	E	1.242
Anpflanzfläche zur Anlage von Strauch-Baumhecken (Aufwertungsmaßnahme)	3.750	III	11.250
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „private Zufahrt“ – teilversiegelte Fläche	185	0,5	92,5
Unterbrechung der Anpflanzfläche 1 durch „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche“	150	I	150
Zulässige Unterbrechung der Anpflanzfläche 1 durch eine verlagerte Zufahrt	64	I	64
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mehrjährige Blühbrache „A“	11.142	III	33.426
Summe	195.671		225.363
Teilfläche 2			
Erhalt Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	1.114	E	1.114
Teilfläche 3			
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mehrjährige Blühbrache „B“	10.045	III	30.135
Gesamtes Plangebiet	206.830		256.612

*I Wertfaktor I stellt den Worst Case dar, wonach der Wert der Ackerfläche erhalten bleibt, aber keine Aufwertung im Bereich des Sondergebietes stattfindet.

Tabelle 4: Flächenwerte Planungsszenario

Flächenwert vor der Planung	206.830
Flächenwert nach der Planung	256.612
Bilanz	+49.782

Tabelle 5: Gegenüberstellung der Flächenwerte

Aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird ersichtlich, dass im Plangebiet durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ein vollständiger Ausgleich für die beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „B“ mit einer Größe von ca. 1 ha wird zudem eine CEF-Maßnahme zugunsten der Feldlerche umgesetzt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Mensch, Gesundheit und Erholung

Zu der Bauleitplanung wurde ein Blendgutachten vorgelegt, um sicherzustellen, dass keine Blendwirkung auf schutzwürdige Räume gemäß Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ausgehen. Es wurde ermittelt, dass keine Blendwirkungen auf solche Räume einwirken (vgl. auch Kap. 3.3 des Umweltberichtes). Auch auf an das Plangebiet angrenzende Straßen gehen keine Blendwirkungen aus.

Um eine gute Abschirmung der im Plangebiet zulässigen Freiflächen-PV-Anlage zu erreichen, werden Erhaltungsfestsetzungen und Anpflanzfestsetzungen vorgenommen (vgl. Kap. 6.4 des Umweltberichtes zum Landschaftsbild).

6.2 Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft

Im Westen des Plangebietes wird der anstehende Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ aus dem geplanten Sondergebiet ausgespart und in Maßnahmenflächen einbezogen, die auch dem Bodenschutz dienen. In dem Sonstigen Sondergebiet Freiflächen-PV wird die Einsaat eines artenreichen, extensiven Grünlandes festgesetzt sowie dessen extensive Pflege, ohne den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden. Dadurch wird eine Verbesserung des Bodengefüges und des Boden-Wasserhaushaltes bewirkt und unter einer dauerhaften Vegetationsdecke der Bodenrosion vorgebeugt (vgl. Kap. 3.4 des Umweltberichtes).

6.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

In dem Sonstigen Sondergebiet Freiflächen-PV wird die Einsaat eines artenreichen, extensiven Grünlandes festgesetzt sowie dessen brutvogel- und insektenfreundliche Pflege. Dadurch wird die Biodiversität des Plangebietes gegenüber der Bestandssituation erheblich gesteigert (vgl. Kap. 3.5. des Umweltberichtes und Kap. 5.7 der Begründung).

Randlich im Plangebiet entwickelte oder in diesen hineinragende Gehölzbestände werden als zu erhalten festgesetzt und somit auch als Lebensräume für Tierarten geschützt (vgl. auch Kap. 5.6 der Begründung).

Zu einem nordwestlich an das Plangebiet grenzenden Waldrand wird ein Abstand von mindestens 27 m, maximal 52 m festgesetzt. In dem Abstandsbereich wird eine Maßnahmenfläche für die Anlage einer mehrjährigen artenreichen Blühbrache festgesetzt. Somit wird ein strukturreicher Übergangsbereich zwischen Waldrand und Plangebiet geschaffen, der von baulichen Anlagen freigehalten wird (vgl. auch Kap. 5.7 der Begründung).

Entlang der östlichen Kreisstraße wird die Anpflanzung einer 8 m breiten Strauch-Baumhecke festgesetzt, die nicht nur dem Schutz des Landschaftsbildes dient, sondern auch einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität im Bereich des Plangebietes leistet. Im Süden des Plangebietes wird eine bestehende Baumreihe mit Gehölzunterwuchs zur Verbesserung des Sichtschutzes nach Westen ebenfalls durch die Festsetzung einer 5 m breiten Strauch-Baumhecke verlängert. Die Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen tragen zur Gliederung der Landschaft sowie zur Sicherung und Verbesserung des Biotopverbundes im Bereich des Plangebietes bei (vgl. auch Kap. 5.6 der Begründung).

Um eine Barrierewirkung für weniger mobile Tierartengruppen zu vermeiden, wird eine Festsetzung zur Durchlässigkeit der den Solarpark umgebenden Zaunanlage an seiner Unterkante aufgenommen.

Um den Belangen des Europäischen Artenschutzes Rechnung zu tragen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, werden umfangreiche Festsetzungen zum Artenschutz getroffen (vgl. auch Kap. 5.7 der Begründung). Eine Ackerfläche, auf der die Wiesenschafstelze im Jahr 2024 ein Revier hatte, wird aus der Festsetzung als Sondergebiet „Freifläche-Photovoltaik“ ausgespart. Somit wird in dieses Revier nicht weiter eingegriffen. Ein Teilbereich der ausgesparten Ackerfläche dient der Festsetzung einer CEF-Fläche zugunsten der Feldlerche. Sie wird als Teilfläche 3 des Plangebietes festgesetzt, auf der eine niedrigwüchsige mehrjährige Blühbrache anzulegen und dauerhaft zu pflegen ist.



Zudem wird für die Baufeldfreimachung und bauliche Eingriffe im Plangebiet eine Bauzeitenregelung getroffen, um Eingriffe in der Brutzeit zu vermeiden. Sollten Arbeiten in der Kernbrutzeit potentieller Brutvögel (01.03. bis 15.07.) stattfinden, wird eine Ökologische Baubegleitung festgesetzt. Für den Fall, dass die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit potentieller Brutvögel durchgeführt werden können, sondern in die Brutzeit hineinreichen oder dass eine Unterbrechung der Bauarbeiten während der Brutzeit erforderlich wird, werden Vergrümmungsmaßnahmen festgesetzt, die sicherstellen sollen, dass sich Brutvögel nicht auf der Baufläche ansiedeln und dann bei Fortsetzung der Arbeiten gefährdet werden.

Zudem wird eine textliche Festsetzung zum Schutz von Nestern der Waldameise aufgenommen, welche randlich im Plangebiet im Bereich einer Erhaltungsfläche vorhanden sind.

6.4 Landschaftsbild

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die bauliche Höhe auf maximal 4,5 m über der Geländeoberfläche textlich begrenzt.

Zur Einbindung der im Plangebiet zulässigen Freiflächen-PV-Anlage in die umgebende Landschaft und damit zum Sichtschutz werden randliche Bestandsgehölze als zu erhalten festgesetzt. Sie werden in den Abschnitten, wo eine Einsichtnahme in das Plangebiet möglich ist durch wirkungsvolle Anpflanzfestsetzungen ergänzt (Anpflanzfläche 2 und Erhaltungsflächen II, III und IV). Dies betrifft insbesondere die Vermeidung der direkten Einsichtnahme von der K 16 aus.

Die Gemeinde Rosche möchte durch die Anpflanzung einer abschirmenden zweireihigen Baum-Strauchhecke entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine bessere Abschirmung des Plangebietes gegenüber der Ortslage Neumühle erreichen. Dies erfolgt weiterhin durch den verbleibenden Abschnitt der Anpflanzfläche 2. (vgl. Kap. 5.6 der Begründung).

Um eine gute Eingrünungswirkung zu erhalten, wird in die Anpflanzfestsetzungen aufgenommen, dass mindestens 10% der anzupflanzenden Gehölze Bäume sein müssen, die als Überhälter in den Hecken zu verteilen sind.

Die nächstgelegene Baum-Strauch-Hecke mit einer guten Abschirmwirkung gegenüber der Ortslage Süttorf wird in Teilfläche 2 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen und als Erhaltungsfläche III festgesetzt, um ihre abschirmende Wirkung dauerhaft sicherzustellen (vgl. Kap. 5.6 der Begründung).

6.5 Kultur- und Sachgüter

Da im Bereich des Plangebietes potentiell Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG vorkommenden können, sind entsprechende Maßnahmen zu deren Ermittlung und Sicherung bzw. Dokumentation zu ergreifen.

Dazu sind die Hinweise der Kreisarchäologie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu berücksichtigen.

Demnach wird es bei Bodeneingriffen durch Baumaßnahmen, wie etwa der Verlegung von Kabeltrassen und deren Bündelung, dem Bau von Trafoeinheiten, ggf. auch dem Bau der Aufständerung der Solarmodule etc., zu Auflagen der archäologischen Denkmalpflege kommen wird. Diese können Prospektionsmaßnahmen wie geomagnetische Untersuchungen und Detektorbegehungen oder aber Sondagegrabungen im Bereich der Flächen beinhalten, aus denen ggf. anschließend vollständige Ausgrabungen gem. §§ 12 und 13 NDSchG resultieren.

7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Flächen im Plangebiet wurden vom Eigentümer für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage zur Verfügung gestellt, da es sich um eine Ackerfläche mit überwiegend sehr geringer Bodenfruchtbarkeit handelt. Im Rahmen der Prüfung anhand des leitbildbasierten Kriterienkataloges der Samtgemeinde Rosche ist der Standort als geeignet bewertet worden (vgl. Kap. 4.4 der Begründung). Der Eignung des Standortes standen keine Ausschlusskategorien entgegen (vgl. PV-Vorhaben-Datenblatt, Anlage 3 zur Begründung).

Die leitbildbasierte Standortprüfung der Samtgemeinde Rosche hat rechtlich den Status eines städtebaulichen Konzeptes, das als kriterienbasierte Fachplanung dem Standortvergleich und der Standortfindung dient und damit die ansonsten auf Flächennutzungsplanebene angesiedelte Standortalternativenprüfung ersetzen kann.

Im Plangebiet ist die Errichtung einer nach dem EEG förderfähigen Solaranlage möglich, da es sich um eine Ackerfläche in einem benachteiligten Gebiet handelt. Es handelt sich u.a. um Gebiete, die schwach ertragfähig sind, als Folge geringer natürlicher Ertragfähigkeit mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen (www.clearingstelle-eeg.kwkg.de)

Das PV-Konzept stellt kein Konzept dar, in dem geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen ausgewählt und miteinander verglichen werden (vgl. Kap. 4.4 der Begründung). Somit kann es nicht direkt für die Diskussion von Standortalternativen herangezogen werden jedoch seine Auswahlkriterien.

Herangezogen werden kann der Steckbrief der Gemeinde Rosche (Anlage zur Begründung). Demnach kommen als Standortalternativen für die Planung von Photovoltaikanlagen gegenüber dem Plangebiet in Betracht:

- die Deponie Borg (Konversionsfläche)
- das Speicherbecken Bog (Floating-PV)
- Parkplätz von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben und Firmen.

Der Deponiestandort steht jedoch erst nach ca. 15 Jahren zur Verfügung und somit zu spät, um einen Betrag der Gemeinde Rosche zum Ziel des Landesniedersachsen zu leisten, bis spätestens 2040 den gesamten Energiebedarf des Landes (nicht nur den Strombedarf) zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken. Dafür soll bis 2035 0,5 Prozent der Landesfläche zur Errichtung von Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden.

Die Wasserfläche des Speicherbeckens Borg umfasst nur eine Fläche von ca. 4 ha und könnte nach Aussage in dem o.g. Steckbrief aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Vogelschutz voraussichtlich nur teilweise mit PV-Modulen belegt werden. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Floating-PV-Anlagen wären nur ca. 6.000 m² PV-Modulfläche umsetzbar.

Die Stellplätze der Marktstandorte und von Betrieben im Gemeindegebiet weisen insgesamt eine Fläche von maximal ca. 2 ha auf. Dort könnte somit nur ein geringer Anteil an der rechnerischen Mindest-PV-Fläche für die Gemeinde Rosche von 34 ha geleistet werden.

Im Gemeindesteckbrief werden im Bereich Polau Repoweringflächen im Bereich des dortigen Windparks aufgeführt. Diese könnten aber erst in Anspruch genommen werden, wenn ein Repoweringprojekt im Bereich des Vorranggebietes Windenergie umgesetzt wäre.

Weiterhin könnten mögliche Alternativstandorte anhand des o.g. Kriteriums für die Einstufung als benachteiligte Gebiete aufgrund von Ertragsschwäche und Trockenheit ausgewählt werden, die weniger einsehbar sind als das Plangebiet und denen ebenfalls keine besondere Erholungsfunktion zuzuweisen ist. Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit, sind im Gemeindegebiet von Rosche auch an anderen Standorten verbreitet. Gemäß dem Gemeindesteckbrief wären ertragsschwache Ackerinseln im Wald ohne Ortolanbesatz zu bevorzugen. Für solche ertragsschwachen Ackerstandorten sind jedoch bisher keine weiteren Bauanträge an die Gemeinde Rosche herangetragen worden.

Im Plangebiet kommt alternativ zur Planung einer Freiflächen-PV-Anlage die weitere landwirtschaftliche Nutzung infrage. Diesbezüglich ist jedoch die geringe Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen. Angemessene landwirtschaftliche Erträge lassen sich im Plangebiet nur unter Beregnung und somit zulasten der Ressource Grundwasser erreichen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie den zu deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen als temporäre Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Die Bodenfunktionen werden im Solarpark erhalten und geschützt. Eine spätere landwirtschaftliche Nutzung ist potentiell möglich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten bezüglich der Ausnutzung der zum Plangebiet gehörenden Teilflächen, der Einbindung in die Landschaft durch Anpflanzungen sowie der Gestaltung der Übergangsbereiche zu Waldrändern.

Im Vorentwurf des Bebauungsplans war ein städtebauliches Konzept gewählt worden, dass die weitgehende Ausnutzung der verfügbaren Fläche für die Energieproduktion ermöglichte und gleichzeitig wertvolle angrenzende Gehölzstrukturen erhält und schützt. Im Nordwesten wurde bereits ein breiter Streifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und dort ein Übergangsbereich zu dem angrenzenden Waldrand von Bebauung freigehalten.

Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans wird im Entwurf für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Schutz von Niedermoorböden bereits eine anderweitige Planungsmöglichkeit gewählt und gegenüber der Wipperrauniederung ein größerer Abstand eingehalten.

Randlich ausgeprägte Niedermoorstandorte werden aus der Festsetzung als Sondergebiet herausgenommen. Sie werden teilweise in Maßnahmenfläche einbezogen. Die o.g. nordwestliche Maßnahmenfläche wird somit vergrößert.

Im Südwesten wird nun ein Bruthabitat für die Schafstelze freigehalten und aus der Festsetzung als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ ausgespart.

Eine Teilfläche der ausgesparten Ackerfläche wird nun als CEF-Fläche zugunsten der Feldlerche festgesetzt.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Einstufung der Biotoptypen wird gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2023) durchgeführt. Die Bewertung erfolgt nach den von Drachenfels in „Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung“ veröffentlichten Biotopwerten (2024). Die Bewertungsskala umfasst dabei folgende Wertfaktoren:

0	sehr geringe oder keine Bedeutung
I	geringe bis sehr geringe Bedeutung
II	geringe Bedeutung
III	mittlere Bedeutung
IV	hohe Bedeutung
V	sehr hohe bis hervorragende Bedeutung
E	Baum- und Strauchbestände (Art und Zahl)

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen – Wertstufen gem. „Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung“ von Drachenfels 2024

Gemäß der Einstufung werden außerdem, falls zutreffend, FFH-Lebensraumtypen angegeben bzw. die Bewertung als gesetzlich geschütztes Biotop. Die Biotoptypen werden außerdem nachfolgenden Kriterien eingestuft:

- Regenerationsfähigkeit (R, * bis ***)
- Grundwasserabhängigkeit (GW, (+) bis ++h, +++-, G Binnengewässer)
- Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeintrag (N, ! bis !!!, o, -, *, F Fließgewässer, K Biotopkomplex, M Meeres- und Ästuarbiotope)
- Seltenheit (S, 0 bis 4)
- Flächenverlust (0 bis 4, -, Rh=Rückgang historisch / Rg= Rückgang in jüngster Vergangenheit)
- Gefährdung durch Flächenverlust (0 bis 3, -)
- Gefährdung durch Qualitätsverlust (Q, 0 bis 3, -, d=degradiert)
- Rote Liste (RL, 0 bis 3, R, *, d)
- Trend/ Bestandsentwicklung

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die vom Niedersächsischen Städtetag (2013) herausgegebene „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“. Die Arbeitshilfe orientiert sich hauptsächlich an den Biotopwerten. Da die in der Arbeitshilfe angegebenen Biotoptypen und -werte inzwischen veraltet sind, wurde die Methode unter Hinzunahme der oben beschriebenen Wertfaktoren aus Drachenfels (2024) umgesetzt.

Fachgutachten

Die im Zuge der Erstellung der anliegenden Fachgutachten (Blendgutachten) verwendeten technischen Verfahren sind den jeweiligen Fachgutachten zu entnehmen.

Hinweis

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

8.2 Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB

Die Gemeinde Rosche ist nach dem BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Sie soll in der Lage sein, frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde nutzt neben den Angaben dieses Umweltberichtes die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB, die nach Abschluss des Verfahrens über die nach ihren Erkenntnissen - ihrem Aufgabenbereich entsprechend - vorliegenden erhebliche, insbesondere unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt unterrichten.

Gegenstand der Überwachung ist nach der Novelle 2017 des BauGB auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung bezieht sich auf die Phase der Durchführung des Bauleitplans. Sie ist damit nicht mehr Bestandteil der Planung, sondern folgt ihr zeitlich nach.

Im Bebauungsplan Nr. 102 erfolgen Festsetzungen zur Ökologischen Baubegleitung (ÖBB). In diesem Rahmen ist die Überwachung der Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz einbezogen.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In Kapitel 1 werden Anlass und Ziel der Planung kurz dargestellt. Die Ziele des Umweltschutzes werden aus Fachgesetzen und -planungen abgeleitet und es wird dargelegt, dass diese berücksichtigt werden.

Im Kapitel 2 werden die Umweltbelange im Plangebiet gemäß der Bestandssituation bzw. der aktuellen Biotopansprache beschrieben und bewertet. Das Plangebiet stellt sich im Bestand größtenteils als Ackerfläche mit geringer Bedeutung dar.

Die Auswirkungen der Planung werden in Kapitel 3 unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (Kapitel 6) wie folgt beurteilt:

Von der Planung gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Umweltbelange „Wasserhaushalt“, „Luft und Klima“ aus.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde ermittelt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen“ ausgehen.

Die Auswirkungen auf die Umweltbelange „Mensch, seine Gesundheit und Erholung“, „Fläche und Boden“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“, „Kultur und Sachgüter“ können durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich unter ein erhebliches Maß begrenzt werden. Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gelten:

- Erstellung eines Blendgutachtens
- Aufnahme von Höhenfestsetzungen zum Schutz des Landschaftsbildes
- Festsetzung von Anpflanz- und Erhaltungsflächen
- Schutz eines Waldrandes durch Festsetzung eines extensiven Übergangsbereiches
- Begrenzung/Verkleinerung des Sondergebietes „Freifläche-Photovoltaik“
- Festsetzung zur Anlage und Pflege eines extensiven Grünlandes im Bereich des Sondergebietes „Freiflächen-PV“
- Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zugunsten des Artenschutzes (Ersatz Feldlerchenbruthabitat, Schutz Ameisennester, Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung)
- Festsetzung zur Minderung der Barrierewirkung (Durchlässigkeit Zaunanlage)
- Aufnahme von Hinweisen zur Bodendenkmalpflege

In Kapitel 4 wird prognostiziert, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung entwickeln würde. Dies entspricht der Bestandssituation, also überwiegend der intensiven Ackernutzung unter Beregnung.



Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 10a BauGB erst zur Bekanntmachung des Bebauungsplans ausgearbeitet und dem in Kraft getretenen Bebauungsplan beigelegt. Die zusammenfassende Erklärung wird Angaben enthalten über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.



Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 G. v. 27.10.2025 BGBl. 2025 I Nr. 257 geändert worden ist.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BOFINGER, STEFAN, DR.-ING (2025): Blendgutachten. PVA Borg Version 1.1

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZ (BLN), 2020: Artenschutzbeitrag zum B-Plan „Sondergebiet Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ in Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf. Im Auftrag der 30°-Solar GmbH, Berlin. Zuletzt abgerufen am 30.07.2025 unter: https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_SP02_DOK5_Bad_Liebenwerda.pdf

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (bne) e.V. (März 2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie

BÜRO MEHRING (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §44 BNatSchG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Basis einer Brutvogelkartierung und einer faunistischen Potentialabschätzung zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Borg“

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), as zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

KLIMASCHUTZ- UND ENERGIEAGENTUR NIEDERSACHSEN (2024): Aktuelles: Chancen für PV-Freiflächenanlagen in Niedersachsen haben sich verbessert. www.klimaschutz-niedersachsen.de

LANDKREIS UELZEN (2019): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019.

LANDKREIS UELZEN (2012): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen

LAND NIEDERSACHSEN (2019): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2025a): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de. Bodenkarte von Niedersachsen Maßstab 1: 50.000

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2025b): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de. Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2025c): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de. Bodenkundliche Feuchtestufe)

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2025d): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de. Hydrogeologie. Lage der Grundwasseroberfläche in NHN).

LANDKREIS UELZEN (08.02.2024): Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Borg - erste Einschätzung Vorabbeteiligung -Flurstücke: Gemeinde Rosche, Gemarkung Borg, Flurstücke 1-4/6 und 1-54/4

NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ ZUR FÖRDERUNG DES KLIMASCHUTZES UND ZUR MINDERUNG DER FOLGEN DES KLIMAWANDELS (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT, 2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2025a): Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie. Gewässernetz

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Hannover.



NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, NLWKN (2023): Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Stand 11.10.2023

PLAN B STADTPLANUNG GIS-SERVICE PROJEKTENTWICKLUNG HENRIK BÖHME IN ZUSAMMENARBEIT MIT DANIELA WEILAND BERATUNG FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN (Juli 2025): PV-Konzept Rosche. Erläuterungsteil - Gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept mit Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung und zum Ranking von Standortanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Rosche

PLAN B (2025): Gemeindesteckbrief Rosche

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV): vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

SAMTGEMEINDE ROSCHE (1978): Flächennutzungsplan – Urplan. Stand 15.03.1978

SAMTGEMEINDE ROSCHE (2023): Leitbildbasierter Kriterienkatalog für die Projektierung der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen

UNIVERSITÄT KASSEL (2025): Schafland 17. Schaf schafft Landschaft. „Schaf schafft Landschaft. Hinweise zur Beweidung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Schafen und Ziegen. Stand Mai 2025

